

Kaiserswerth in staufischer Zeit – Stadtentwicklung und Topografie

I. Historische Entwicklung

I.1. Die ersten Jahrhunderte Kaiserswerths

Gegen Ende des 7. Jahrhunderts gründete der angelsächsische Missionar Suitbert (†713) ein Kloster auf einer Rheininsel am Niederrhein; der Ort wurde „Werth“ (für „Insel“), (sehr viel) später Kaiserswerth genannt. Aus dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts sind dann zwei Immunitätsprivilegien ostfränkischer Herrscher überliefert, die eine enge Beziehung der Rheininsel zum Königtum anzeigen. Zu Beginn des 10. Jahrhunderts stand Konrad, der spätere ostfränkische König (911-918), als Laienabt der geistlichen Gemeinschaft in Kaiserswerth vor. Um 1016 an die lothringischen Pfalzgrafen vergeben, gelangte die Rheininsel ca. 1045 wieder an das (salische) Königtum zurück. Die Könige Heinrich III. (1039-1056) und Heinrich IV. (1056-1106) hielten in der Kaiserswerther Pfalz Hof, der damals noch unmündige Heinrich IV. wurde hier von Erzbischof Anno II. von Köln (1056-1075) entführt (1062). In dieser Zeit war aus der geistlichen Kommunität in Kaiserswerth eine als Pfalzstift organisierte Kanonikergemeinschaft, das Suitbertusstift, geworden. 1101 wird die Kaiserswerther Pfalz anlässlich eines Hoftages Kaiser Heinrichs IV. als königliche *curtis* („Hof“) bezeichnet. Aus der Zeit der deutschen Herrscher Heinrich V. (1106-1125) und Lothar von Supplinburg (1125-1137) fehlen uns über den Ort am Rhein weitere Angaben, doch konnte sich das Königtum hier und im niederrheinischen Umfeld offensichtlich behaupten.¹

¹ Kaiserswerth: ACHTER, I., Düsseldorf-Kaiserswerth (= Rheinische Kunststätten, H.252), Köln ²1988; Beda der Ehrwürdige, Kirchengeschichte des englischen Volkes, 2 Tle., hg. v. G. SPITZBART (= Texte zur Forschung, Bd.34), Darmstadt 1982; BERGMANN, W., BUDDÉ, H., SPITZBART, G.(Bearb.), Urkundenbuch Duisburg, Bd.1: 904-1350 (= Duisburger Geschichtsquellen; Bd.8), Duisburg 1989; BINDING, G., Deutsche Königspfalzen. Von Karl dem Großen bis Friedrich II. (765-1240), Darmstadt 1996; BUHLMANN, M. Die erste Belagerung Kaiserswerths (1215). König Friedrich II. und Kaiser Otto IV. im Kampf um den Niederrhein (= BGKw 1), Düsseldorf-Kaiserswerth 2004; BUHLMANN, M. Die Belagerung Kaiserswerths durch König Wilhelm von Holland (1247/48). Das Ende der staufischen Herrschaft am Niederrhein (= BGKw 2), Düsseldorf-Kaiserswerth 2004; ESCHBACH, P., Zur Baugeschichte der Hohenstaufenpfalz Kaiserswerth, in: DJb 18 (1903), S.156-164; FUNKEN, R., Die Bauinschriften des Erzbistums Köln bis zum Auftreten der gotischen Majuskel (= Veröffentlichungen der Abteilung Architektur des Kunsthistorischen Instituts der Universität Köln, Nr.19), Köln 1981; GANSFORT, K.-H., Die bauliche Entwicklung der Kaiserpfalz in Düsseldorf-Kaiserswerth (= HeimatkundlichesKw 14), Düsseldorf-Kaiserswerth 1984; HECK, K., Geschichte von Kaiserswerth. Chronik der Stadt, des Stiftes und der Burg mit Berücksichtigung der näheren Umgebung, Düsseldorf ²1925, ³1936; HEPPE, B. KNIRIM, H., Der Schrein des heiligen Suitbertus, in: Kaiserswerth, S.76-86; KAISER, R. (Bearb.), Kaiserswerth (= Rheinischer Städteatlas, Nr.46), Köln-Bonn 1985; Kaiserswerth. 1300 Jahre Heilige, Kaiser, Reformen, hg. v. C.-M. ZIMMERMANN u. H. STÖCKER, Düsseldorf ²1981; KELLETER, H., Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth (= Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins, Bd.1), Bonn 1904; LACOMBLET, T., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd.1 [-1200], Bd.2 [1201-1300], 1840-1858, Ndr Aalen 1960; LORENZ, S., Kaiserswerth im Mittelalter. Genese, Struktur und Organisation königlicher Herrschaft am Niederrhein (= Studia humaniora, Bd.23), Düsseldorf 1993; LORENZ, S., Kaiserswerth, Stauferzentrum am Niederrhein, in: BERNHARDT, W., KUBU, F. u.a., Staufische Pfalzen (= Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 14), Göppingen 1994, S.99-117; Monumenta Germaniae Historica: Diplomata. Die Urkunden der deutschen Karolinger: Bd.1: Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren, hg. v. P. KEHR, 1932-1934, Ndr München 1980; Bd.4: Die Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes, hg. v. T. SCHIEFFER, 1960, Ndr München 1982, Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser: Bd.5: Die Urkunden Heinrichs III., hg. v. H. BRESSLAU u. P. KEHR, 1936-1931, Ndr München 1980; Bd.6: Die

Im Folgenden stellen wir die historische Entwicklung Kaiserswerths in der 2. Hälfte des 12. und 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts vor, unterteilt nach den staufischen Königen und Kaisern dieser Zeit. Diese Unterteilung macht insofern Sinn, als gerade die Urkunden der deutschen Herrscher schlaglichtartig die Verhältnisse in Kaiserswerth beleuchten.

I.2. Konrad III. (1138-1152)

Die ursprünglich aus dem Elsass und Schwaben stammende Adelsfamilie der Staufer verdankte ihren politischen Aufstieg der Heirat (Herzog) Friedrichs I. (1079-1105) mit Agnes (†1143), der Tochter des salischen Königs Heinrich IV., und der Erlangung des schwäbischen Herzogtums (1079). Als Herzöge etablierten sich die Staufer im deutschen Südwesten rasch, wenn auch die Auseinandersetzungen mit König Lothar von Supplinburg mit einer staufischen Niederlage endeten (1135). Konrad III. (1138-1152) trat dennoch die Nachfolge Lothars an, die Königsdynastie der Staufer bestimmte mit ihrer Politik die Verhältnisse nicht nur in Deutschland während des „staufischen Jahrhunderts“ (1138-1254) entscheidend. Der Niederrhein war ebenfalls von den Geschehnissen „im Reich“ betroffen, wenn auch dieses Gebiet in der Endphase staufischen König- und Kaisertums zunehmend aus dem Blickfeld der Herrscher geriet.²

Mit König Konrad III. setzten die Beziehungen Kaiserswerths zu den staufischen Herrschern ein. Wir erhalten mit einer nur abschriftlich auf uns gekommenen, lateinischen Urkunde des Königs erste Informationen zur Kaiserswerther Stadtentwicklung. Konrad nahm in dem im September 1145 ausgestellten Diplom die Einwohner und Kaufleute von Kaiserswerth in

Urkunden Heinrichs IV. hg. v. D. VON GLADISS u. A. GAWLIK, 3 Tle., 1941-1978, Ndr Hannover 1959-1978; Bd.9: Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich, hg. v. F. HAUSMANN, 1969, Ndr München 1987; Bd.10,1-5: Die Urkunden Friedrichs I., hg. v. H. APPELT u.a., 5 Tle., Hannover 1975-1992; Bd.18: Die Urkunden Heinrich Raspes und Wilhelms von Holland, hg. v. D. HÄGERMANN u. J.G. KRUISHEER, Tl.1, Hannover 1989, *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum*: Bd.[18]: *Chronica regia Coloniensis (Annales maximi Coloniensis)*, hg. v. G. WAITZ, 1880, Ndr Hannover 1978; NITSCHKE, G., Die Suitbertus-Basilika, in: *Kayserswerth*, S.29-40; OTTENTHAL, E., Sieben unveröffentlichte Königsurkunden von Heinrich IV. bis Heinrich (VII.), in: *MIÖG* 39 (1983), S.348-365; PAGENSTECHER, W., Burggraf- und Schöffensiegel von Kaiserswerth, in: *DJb* 44 (1947), S.117-154; REDLICH, O.R., Die Bedeutung von Stift und Burg Kaiserswerth für Kirche und Reich, in: *AHVN* 115 (1929), S.61-75; *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter (= PublGRhGkde XXI)*: Bd.1: 313-1099, bearb. v. F.W. OEDIGER, Bonn 1954-1961; Bd.2: 1100-1205, bearb. v. R. KNIPPING, Bonn 1901, Ndr 1964, Bd.3: 1205-1304, bearb. v. R. KNIPPING, Bonn 1909-1913; SPOHR, E., Stadtbildanalyse des historischen Kerns von Kaiserswerth zur Aufstellung eines Denkmalpflegeplans, in: *Kayserswerth*, S.411-476; VOGEL, F.-J., *Das Romanische Haus in Düsseldorf-Kaiserswerth*, Düsseldorf 1998; WEBER, D., Friedrich Barbarossa und Kaiserswerth. Eine Skizze der städtischen Entwicklung Kaiserswerths im 12. Jahrhundert (= *HeimatkundlichesKw* 12), [Düsseldorf-Kaiserswerth] o.J.; WEBER, D., *Hausse auf dem Grundstücksmarkt*, in: *Kayserswerth*, S.67ff; WEBER, D., *Hier irrten die Historiker*, in: *Kayserswerth*, S.65f; WEBER, D., *Stadt auch ohne Erhebungsurkunde*, in: *Kayserswerth*, S.72-75; WEBER, D., *Wassenburg als Königspfalz und Zollstätte*, in: *Kayserswerth*, S.54-57; *Westfälisches Urkundenbuch*, Bd.2: *Regesta historiae Westfaliae. Accedit codex diplomaticus. Die Quellen der Geschichte Westfalens, in chronologisch geordneten Nachweisungen und Auszügen, begleitet von einem Urkundenbuche. Vom Jahre 1126 bis 1200*, bearb. v. H.A. ERHARD, Münster 1851, Ndr Osnabrück 1972, Bd.3: *Die Urkunden des Bisthums Münster von 1201-1300*, bearb. v. R. WILMANS, Münster 1871, Ndr Osnabrück 1973; WISPLINGHOFF, E., *Die Pfalz*, in: *Kayserswerth*, S.42-49; WISPLINGHOFF, ERICH, *Die Stadt*, in: *Kayserswerth*, S.58-64; WISPLINGHOFF, E., *Das Stift*, in: *Kayserswerth*, S.23-28; WISPLINGHOFF, E., *Vom Mittelalter bis zum Ende des Jülich-Klevischen Erbstreits (ca. 700-1614)*, in: WEIDENHAUPT, H. (Hg.), *Düsseldorf. Geschichte von den Ursprüngen bis ins 20. Jahrhundert*, Bd.1: *Von der ersten Besiedlung zur frühneuzeitlichen Stadt*, Düsseldorf 1988, S.161-445. – *Reichsgeschichte*: BERNHARDI, W., *Konrad III.* (= *JbbdG*), 1883, Ndr Berlin 1975; OPLL, F., *Friedrich Barbarossa (= GMR)*, Darmstadt 1990; BÖHMNER, J.F., *Acta imperii selecta. Urkunden deutscher Könige und Kaiser 928-1398 mit einem Anhang von Reichssachen*, hg. v. J. FICKER, Ndr Aalen 1967; BÖHMNER, J.F., *Regesta Imperii*, Bd.V,1: *Die Regesten des Kaiserreiches unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198-1272. Kaiser und Könige*, neu hg. v. J. FICKER u. E. WINKELMANN, Ndr Hildesheim 1971; CSENDES, P., *Heinrich VI. (= GMR)*, Darmstadt 1993; CSENDES, P., *Philipp von Schwaben. Ein Staufer im Kampf um die Macht (= GMR)*, Darmstadt 2003; HAVERKAMP, A., *Deutschland 1056-1273 (= Neue deutsche Geschichte, Bd.2)*, München 1984; HUCKER, B.U., *Kaiser Otto IV. (= MGH. Schriften, Bd.34)*, Hannover 1990; HUCKER, B.U., *Otto IV. Der wiederentdeckte Kaiser (= it 2557)*, Frankfurt a.M.-Leipzig 2003; HULLARD-BREHOLLES, J.L.A., *Historia diplomatica Friderici secundi sive constitutiones, privilegia, mandata, instrumenta, quae supersunt istius imperatoris et filiorum eius*, 6 Bde., Paris 1852-1861; STÖRNER, W., *Friedrich II.*, 2 Tle. (= *GMR*), Darmstadt 1992, 2000; TOECHE, T., *Kaiser Heinrich VI. (= JbbdG)*, 1867, Ndr Darmstadt 1965; WINKELMANN, E., *Philipp von Schwaben und Otto IV. (= JbbdG)*, Bd.2, 1878, Ndr Darmstadt³1968; WINKELMANN, E. (Hg.), *Acta imperii inedita saeculi XIII et XIV. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sizilien*, 2 Bde., Ndr Aalen 1964.

² *Staufer*: AKERMANN, M., *Die Staufer. Ein europäisches Herrschergeschlecht*, Darmstadt 2003; ENGELS, O., *Die Staufer (= Urban Tb 154)*, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz³1984; GÖRICH, K., *Die Staufer. Kaiser und Reich (= BSR 2393)*, München 2006.

seinen Schutz und bestätigte deren Gewohnheiten und Rechte. U.a. in Anger, Nimwegen, Utrecht und Neuß waren sie vom Zoll befreit und hatten beim Handel dieselben Freiheiten wie die Aachener Kaufleute, was ihren Aktionsradius deutlich macht:³

Quelle: Urkunde König Konrads III. für die Kaiserswerther Einwohner und Kaufleute (1145 [September])

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit. Konrad II. [III.], durch göttliche Milde begünstigt, römischer König. Die Bestimmung der Gerechtigkeit ist es, einen stetigen und dauernden Willen zu haben, um Wünschen zu entsprechen und jedem Einzelnen das zu gewähren, was sich rechtens ziemt. Weil das gesamte Geschlecht der Menschen immer die Tüchtigkeit verehrt und ausübt, schickt es sich gleichwohl besonders für die königliche Würde, eine solch hohe Haltung des Geistes unveränderlich einzunehmen. Deshalb möge die Kenntnis aller, sowohl der Zukünftigen als auch der Gegenwärtigen, [das Folgende] erfahren: Auf Bitten unseres Getreuen Anselm, des ehrwürdigen Propstes von (Kaisers-) Werth, nehmen wir unsere Leute und Kaufleute von (Kaisers-) Werth und alle zur Kirche des heiligen Suitbert Gehörenden mit allen ihren Gütern, den beweglichen wie den unbeweglichen, in den Schutz unserer Sicherheit auf; wir erneuern und versichern jenen die durch sie selbst aus alten Zeiten gesammelten Gewohnheiten und Rechte unserer königlichen und kaiserlichen Vorfahren; wir betrachten ebendiese gemäß dem vorliegenden Urkundentext und des immer gültigen Gesetzes als von der ganzen Einziehung des Zolls befreit und losgelöst. Wir befehlen also und bestimmen durch königliche Autorität, dass weder in Anger, noch in Nimwegen, Utrecht oder Neuß oder in anderen Orten, wo sie des Handelns wegen hinkommen, irgendein Zoll von diesen erhoben wird oder andere Abgaben und Beschwerisse jenen zugefügt werden; hingegen sollen sie ohne irgendeine Einschränkung die Gewohnheit und die Freiheit genießen, die unsere Leute aus Aachen in unserem gesamten Königreich innehaben. Wenn irgendwer, was fernbleibe, versucht, den Beschluss dieser unserer Weisung zu brechen, wird er mit 100 Pfund reinsten Goldes bestraft; eine Hälfte [geht] an unsere Kasse, der übrige Teil an die genannten Kaufleute. Damit aber dies als wahr geglaubt und in der ganzen nächsten Zeit als unverrückbar bewahrt werden möge, haben wir deshalb befohlen, diese Urkunde zu schreiben und durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen; wir haben befohlen, dass mit eigener, bekräftigender Hand geeignete Zeugen unterschreiben, deren Namen diese sind: Erzbischof Arnold von Köln, Bischof Herbert von Utrecht, Bischof Anselm von Havelberg, Graf Heinrich von Geldern, Gottfried von Kuck und dessen Bruder Graf Hermann, Graf Hermann von Hardenberg, der Vogt dieser Kirche, und andere.

Zeichen des Herrn Konrad II., des römischen Königs. Ich, Kanzler Arnold, habe anstelle des Erzbischofs von Mainz und Erzkanzlers Heinrich [dies] beglaubigt. Im Jahr der Geburt des Herrn 1145, Indiktion 8, in der Regierungszeit des römischen Königs Konrad, im achten Jahr seines Königtums. Gegeben zu (Kaisers-) Werth. Gesegnet und amen.

Edition: DKoIII 136. Übersetzung: BUHLMANN.

Die Anfänge eines mehr als 150 Jahre andauernden Stadtwerdungsprozesses werden mit der Erwähnung von Kaufleuten in Kaiserswerth für uns fassbar. Sie reichen zurück in die Zeit der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert, denn Konrad bestätigte nur die „aus alten Zeiten gesammelten Gewohnheiten und Rechte unserer königlichen und kaiserlichen Vorfahren“. Er bezog diese sowohl auf die „Reichsleute und Königskaufleute Kaiserswerths“ als auch auf „die zur Kirche des heiligen Suitbert Gehörenden“ und unterschied damit die zwei grundherrschaftlichen Sphären von Pfalz (König) und Stift (Pfalzstift). Grundherrschaft heißt dabei ein den Grundherrn, z.B. den König oder ein Stift, versorgendes Wirtschaftssystem, das auf Großgrundbesitz und Abgaben von und Rechten über abhängige Bauern beruht, das aber auch gewerbliche und Handelsaktivitäten mit einschloss. Die zweigeteilte (bipartite), klassische Grundherrschaft des frühen und hohen Mittelalters fußte auf eigenbewirtschaftetem Salland und gegen Abgaben und Frondienste an bäuerliche Familien ausgegebenem Leiheland. Villikationen, Hofverbände unter der Verwaltung eines *villicus* (Meier), hatten jeweils einen Fronhof als Zentrum, in Kaiserswerth den Freihof des Königs an der Pfalz bzw. den

³ DKo III 136, UB Kw 12 (1145 [September]); lateinische Abschrift des 15. Jahrhunderts.

Stiftsfronhof *Rinthusen*, rechtsrheinisch gegenüber Kaiserswerth in Kreuzberg gelegen. Wenn nun Propst Anselm, der Leiter des Kaiserswerther Stifts, vom König das voranstehende Privileg erbat, so wollte er damit zweifellos die geistliche Grundherrschaft des Stifts stärken, doch bleibt auch zu erwähnen, dass ein durch Pfalz und Stift vorgegebenes Herrschaftszentrum die Entstehung einer Kaufleutesiedlung und städtischer Strukturen nach sich zog. Von dieser Seite sollte der stiftischen Grundherrschaft in der Folge Gefahr drohen.⁴

I.3. Friedrich I. Barbarossa (1152-1190)

Auch Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152-1190), der Nachfolger König Konrads III., unterstützte die Kaiserswerther Königskaufleute. Abschriftlich aus dem 15. Jahrhundert überliefert ist ein Brief, dessen Datierung fehlt. Doch nennt sich Friedrich Barbarossa nur „König der Römer“, so dass die Urkunde vor der Kaiserkrönung des Staufers, also zwischen 1152 und 1155, ausgestellt worden sein muss. Dazu passt die Amtszeit des Adressaten des Diploms, des Bischofs Hermann von Utrecht (1150-1156).⁵

Quelle: Brief König Friedrichs I. über die Kaiserswerther Kaufleute ([1152/55])

F(riedrich), durch die Gnade Gottes römischer König und allzeit Mehrer des Reiches, dem Bischof H[ermann] von Utrecht, den verehrten Grafen und Richtern und allen, an die dieser Brief gelangt, seine Gnade und alles Gute. Wir wollen, dass eurer Gesamtheit bekannt sei, dass unsere Getreuen, die Leute des Königums von der Insel des heiligen Suitbert nach alter Einrichtung und gemäß den Privilegien unserer Vorgänger, der Könige und Kaiser, die Freiheit erhalten haben, wonach sie ohne Zoll und unbillige Steuer zu Lande und zu Wasser ihren Handel treiben dürfen. Indem wir daher dieses Recht und diese Freiheit unseren oben genannten Getreuen und [denen] des Königums bewahren wollen, haben wir euch allen befohlen, dass keiner in unserem Königreich, weder ein mächtiger noch ein geringer Amtsträger und Richter, es wagt, gegenüber diesen [Kaufleuten] diese Festsetzung und Freiheit zu brechen. Wenn aber jemand aus Übermut es wagt, diese Verordnung zu verletzen, so bestimmen wir, die Ungerechtigkeit gegenüber uns und den Menschen gemäß dem Inhalt der Privilegien zu bestrafen.

Edition: OTTENTHAL, Königsurkunden, Nr.4. Übersetzung: BUHLMANN.

Gegen Mitte des 12. Jahrhunderts wird in den geistlichen Grundherrschaften am Niederrhein ein struktureller Wandel deutlich, bedingt durch Bevölkerungszunahme, Landesausbau (Rodungen), Geldwirtschaft und städtische Entwicklung. Augenfällig ist dies besonders bei einer Gruppe innerhalb der stiftischen Hausgemeinschaft (*familia*), den sog. Zensualen. Als gehobene, persönliche Abhängige genossen sie gegen einen jährlichen Kopfzins den Schutz des Grundherrn und hatten noch Abgaben bei Heirat (Buteil) und Tod (Besthaupt) zu leisten. Die nachstehende, vom Kaiserswerther Propst Gerhard ausgestellte Urkunde behandelt erbrechtliche Probleme, die mit dem Übergang der erstgeborenen Tochter Windrut des Kaiserswerther Zensualen Randolf von der Wachszinsigkeit der Frauengemeinschaft in (Essen-) Relinghausen in die der Kaiserswerther Kirche gelöst werden sollten. Randolf konnte offensichtlich nicht seinen an das Kaiserswerther Stift übertragenen Besitz an seine Söhne vererben, da diese „nicht zur Kirche gehören“.⁶

⁴ Kaiserswerth: LORENZ, Kaiserswerth im Mittelalter, S.75ff. – Grundherrschaft: ENNEN, E., FLINK, K. (Hg.), Soziale und wirtschaftliche Bindungen im Mittelalter am Niederrhein (= Klever Archiv, Bd.3), Kleve 1981; FLINK, K., JANSSEN, W. (Hg.), Grundherrschaft und Stadtentstehung am Niederrhein (= Klever Archiv, Bd.4), Kleve 1989; KUCHENBUCH, L., Grundherrschaft im früheren Mittelalter (= Historisches Seminar NF 1), Idstein 1991.

⁵ OTTENTHAL, Königsurkunden Nr.4 (1152-1155); lateinische Urkundenabschrift des beginnenden 15. Jahrhunderts. – Kaiser Friedrich I. Barbarossa: OPLL, Friedrich Barbarossa.

⁶ UB Kw 14 (1158 September 28, 1158 Dezember 1); abschriftlich überlieferte, lateinische Urkunde. – Zensualität: SCHULZ, K., „Denn sie lieben die Freiheit so sehr...“. Kommunale Aufstände und Entstehung des europäischen Bürgertums im Hochmittelalter, Darmstadt 1992.

Quelle: Wachszinsigkeit und Zensualität (1158 September 28 – Dezember 1)

Im Namen unseres Herrn Jesus Christus. Ich, Gerhard, durch Vorsehung Gottes Propst der Kirche des heiligen Suitbert in (Kaisers-) Werth. Allen Getreuen der rechtgläubigen Mutter Kirche, sowohl den künftigen als auch den gegenwärtigen, möge bekannt werden, dass ein Mann namens Randolf, Wachszinsiger unserer Kirche, seine erstgeborene Tochter mit Namen Windrut, die in Rellinghausen mütterlicherseits wachszinsig ist, befreit hat von der vorgenannten Kirche unter Zustimmung der Pröpstin dieser ehrwürdigen Kirche, Ida, des ganzen Konvents, Nivelungs, der zu dieser Zeit dort als Hauptvogt fungierte, Hermanns von Wirben, des Untervogts, sowie der Anwesenden und Beschließenden und dass er zur Versicherung dieser Handlung die Magd mit Namen Gertrud, die dort seiner als selbständig erklärten Tochter sofort nachfolgt, dieser Kirche demütigst übergeben hat. Dieser Tausch wurde von allen ehrenhaften Männern und den Anwesenden beiderlei Geschlechts gebilligt und bekräftigt im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1158, Indiktion 7, an den 6. Kalenden des Oktober [26.9.].

Weil also unsere Kirche die Vereinbarung für Recht hält, dass die Söhne, die nicht zur Kirche gehören, das Erbe der zur Kirche gehörenden Väter, das sowohl aus Eigengut als auch aus Leiheland und Immobilien bestehen kann, nach dem Tod der Väter gemäß bestehendem Recht nicht erhalten können, bot unser oben genannter Mann, damit er der ganzen Ursache späterer Ärgernisse vorbeugen konnte, seine vorhin erwähnte Tochter dem Herrn Gott demütig an und machte sie zu festgesetzter Zeit und durch die ablösende Hand des Edlen mit Namen Arnold von Laupendahl dem heiligen Suitbert zu Zensualenrecht dienstbar. Damit aber durch späteres Vergessen den Unbedachten nicht die Gelegenheit des Vertragsbruchs gegeben wird, haben wir die ganze Urkunde, diese Sache betreffend, aufzuschreiben befohlen und durch den Eindruck des Siegels unserer Kirche versichert. Verhandelt wurde dies aber im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1158, in der 7. Indiktion, am ersten Tag des Dezember [1.12.] vor den anwesenden Brüdern, dem Küster Gottfried, Marsilius und Rupert sowie den Laien, unserem Vogt Nivelung, Arnold von Laupendahl, unserem Ministerialen Thomas und vielen anderen.

Edition: UB Kw 14. Übersetzung: BUHLMANN.

Interessant an der Urkunde ist noch die Person des Kaiserswerther Kirchenvogtes Nivelung von Hardenberg. Er war Graf, also Amtsträger des Königs in der sog. Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft und fungierte zudem als gräflicher Vogt über das in seinem Amtsbezirk, der Grafschaft, gelegene Reichs- und Reichskirchengut (Grafenvogtei über Reichsgut). Wahrscheinlich war das Gebiet zwischen Rhein, Ruhr und Wupper im Rahmen der sog. karolingischen Grafschaftsverfassung schon zu Beginn des 9. (oder am Ende des 8.) Jahrhunderts als Grafschaft organisiert worden. Zum Jahr 904 tritt jedenfalls der in der heutigen Forschung als Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft bezeichnete Amtsbezirk urkundlich in Erscheinung. In ottonischer Zeit (919-1024) hatten die rheinischen Pfalzgrafen aus dem Geschlecht der Ezzonen-Hezeleniden eine Reihe von niederrheinischen Grafschaften in Verfügung, u.a. auch diesen Amtsbezirk. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts übten Hermann (1145, 1148, 1151) und dessen Bruder Nivelung von Hardenberg (1158) in Stellvertretung der Pfalzgrafen in der Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft Herrschaftsrechte aus. Als Gerichtsort erscheint u.a. das heute abgegangene Kreuzberg bei Kaiserswerth (1148), das Reichskirchengut umfasste Besitz und Rechte hauptsächlich von königsunmittelbaren geistlichen Instituten, die Vogteien über Reichsgut und Reichskirchengut lagen – wie gesagt – in der Hand der königlichen Amtsträger. Mit Nivelung, der zu einem unbestimmten Zeitpunkt ermordet wurde, verschwinden die auf amtsrechtlicher Basis agierenden Grafen zwischen Rhein, Ruhr und Wupper, das zum Königtum gehörende Reichs- und Reichskirchengut sollte umorganisiert werden.⁷

Diese Umorganisation war verbunden mit Kaiser Friedrich I. Barbarossa. Friedrich und sein Halbbruder Konrad von Staufen, der rheinische Pfalzgraf (1156-1195), besuchten im April

⁷ BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: II. Eine Königsurkunde Ludwigs des Kindes (3. August 904), in: Die Quecke 69 (1999), S.91-94; LORENZ, Kaiserswerth im Mittelalter, S.17-60.

1158 Kaiserswerth, doch erst in den 1160er-Jahren wird – nach dem Zusammenbruch der pfalzgräflichen Stellung am Niederrhein (Rheinecker Fehde, 1164) – der Kaiser Reichsgut, das vordem unter der Kontrolle der Pfalzgrafen gewesen war, an sich gezogen haben. Darunter fielen auch Kaiserswerth und das Reichs- und Reichskirchengut an Rhein und Ruhr. In dem Bestreben, einen wichtigen Stützpunkt staufischer Macht am Niederrhein zu schaffen, verlegte Friedrich vor 1174 die Zollstelle vom niederländischen Tiel (am Waal) nach Kaiserswerth, wo er die auch heute immer noch beeindruckende staufische Pfalzanlage aufführen ließ. Letztere wurde zum Mittelpunkt einer von ihm und seinem Sohn Heinrich VI. (1190-1197) geschaffenen staufischen Prokuration (Reichsprokuration), in der die Reste des umliegenden Reichs- und Reichskirchenguts aufgingen.⁸ Anlässlich der Verlegung des Rheinzolls nach Kaiserswerth wurden den Utrechter Kaufleuten die Freiheiten, die sie bzgl. des Tieler Zolls besaßen, nun für die Kaiserswerther Zollstelle bestätigt:⁹

Quelle: Diplom Kaiser Friedrichs I. über die Rechte der Utrechter Kaufleute ([1174] August 2)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Friedrich, begünstigt durch göttliche Gnade, Kaiser der Römer und allzeit Mehrer des Reiches. Es gehört zu unserer Rechtsanschauung und Barmherzigkeit, dass wir aus dem uns von Gott auferlegten, überragenden herrscherlichen Amt heraus die durch Rechtsverletzungen Bedrückten befreien und jedem gegenüber das anerkannte Recht in seinem Zustand unverletzlich bewahren. Deshalb sei sowohl dem gegenwärtigen Zeitalter als auch der Nachwelt der Zukünftigen bekannt gemacht, dass die Bürger von Utrecht zu der Gegenwart unserer Majestät gekommen sind und versicherten, dass sie in Tiel keinen Zoll zahlen mussten, für den sie [nun] belangt würden. Wir aber schickten, um die Wahrheit in dieser Sache herauszufinden, jene zur Untersuchung der Wahrheit zu unseren Schöffen nach Tiel, wo die Utrechter durch Urteil und Eidesleistung [*den Beschluss*] erlangten, dass sie keinen Zoll in Tiel zu zahlen haben, außer wenn sie von ausländischem Gebiet und den überseeischen Teilen, was in der Landessprache *over wilde haf* heißt, zu Schiff kommen; unabhängig davon zahlen diejenigen, die bei jeder anderen Gelegenheit nach Tiel kommen, für jeden Scheffel und Eimer und für jedes Gewichtsmaß einen Pfennig. Weil wir nun auf Rat unseres Hofes den Zoll von Tiel nach (Kaisers-) Werth verlegt haben, wobei wir angehalten wurden, das Recht des Ortes beizubehalten, haben wir uns so entschieden, dass sowohl die alte Rechtsgewohnheit als auch die Freiheit den Utrechtern bewahrt bleibe. Deshalb bestätigen wir den Utrechtern durch kaiserlichen Beschluss fortdauernd die Freiheit, die sie einst in Tiel gehabt haben, auch für (Kaisers-) Werth oder für einen anderen Ort, falls der Zoll möglicherweise in Zukunft von (Kaisers-) Werth dorthin verlegt werden sollte. Wir befreien jene sowohl in (Kaisers-) Werth als auch in Tiel vom gesamten Zoll außer vom Meereszoll, der in der Landessprache ‚Seezoll‘ heißt. Wir haben aber zur Bekräftigung dieser Sache befohlen, das dann vorliegende Schriftstück aufzuschreiben und mit unserem Siegel zu kennzeichnen, und ordnen an und schreiben streng durch den ehrwürdigen Beschluss unserer Majestät vor, dass wer auch immer es wagt, sich dieser unserer Festsetzung zu widersetzen, und versucht, auf irgendeine Weise diese zu brechen, zwölf Pfund reinsten Goldes – die Hälfte an die kaiserliche Kasse, das Übrige an die Rechtsverletzung Erleidenden – als Buße zu zahlen hat. Die Zeugen dieser Sache sind: Der erwählte [Bischof] Konrad von Worms, Graf Emicho von Leiningen, der Raugraf Emicho, Graf Konrad von Löwenstein, Berthold von Schauenburg, Albert von Hildenburg, Hartmann von Büdingen, Werner von Bolanden, Truchsess Walter, Berengar von Neukastel, Burchard von Kästenburg, der Aachener Richter Richolf, Alardus von Nimwegen und viele andere.

Zeichen des Herrn Friedrich, des unüberwindlichsten römischen Kaisers.

Ich, Kanzler Gottfried, habe anstelle des Erzbischofs und Erzkanzlers Christian von Mainz rekognisiert. (M.)

Verhandelt wurde dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1184 [1174], Indiktion 7, in der Regierungszeit des glorreichsten römischen Kaisers Friedrich, im 23. Jahr seines Königtums, im 21. seines Kaisertums; gegeben zur Burg Trifels an den 4. Nonen des August [2.8.]; selig und amen. (Sl.)

Edition: DFI 626. Übersetzung: BUHLMANN.

⁸ LORENZ, Kaiserswerth im Mittelalter, S.61-99.

⁹ DFI 626 ([1174] August 2); lateinische Originalurkunde mit irriger Datierung (1184 statt 1174).

Der wohl nach 1160 begonnene Ausbau der staufischen Pfalzanlage brachte für die städtische Entwicklung Kaiserswerths neue Impulse. So gab der Konvent des Stifts im Oktober 1181 seinen Weinberg beim Markt und die zur Fleeth hin gelegenen Äcker parzelliert gegen unterschiedlichen Jahreszins von bis zu zwei Schillingen aus:¹⁰

Quelle: Parzellierung von Stiftsgut, Kaiserswerther Markt (1181 Oktober)

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Es sei allen Getreuen der heiligen Mutter Kirche, den zukünftigen und den gegenwärtigen, bekannt gemacht, dass der Konvent des heiligen Suitbert mit vorsorglichem Rat seinen zum Markt gelegenen Weinberg in freie Hofstätten aufteilt und jeder Parzelle eine jährliche Abgabenzahlung von zwei Schillingen auferlegt, die am Tag der Geburt der heiligen Maria [8.9.] zu zahlen sind. Ebenso teilt er in ähnlicher Weise die Äcker hin zur Fleeth in Parzellen, aber er vermindert den Zahlungsbetrag für solche Grundstücke um 6 Pfennige. Der einzelne Zins für kleinere Teile ist entsprechend vermindert zu bezahlen, und zwar mit der auferlegten Übereinkunft, dass durch die Art der Verpachtung nicht mehr eingefordert werden darf, als die Gesamtheit des Zinses für diese Parzelle oder für die Teile ausmacht. Immer wenn die Grundstücke von einer Person auf eine andere übergehen, ob durch Erbschaft, Verkauf und Kauf oder auch durch Schenkung, muss jedem der Kanoniker ein Schoppen Wein wegen der schon erwähnten Pacht gegeben werden. Durch diese Aufteilung ordnet der Konvent aber die Abgabe dieses Zeugenweins an, damit allen klar ist, dass die Parzellen mit ihren Häusern herausgehoben und vom gemeinen Recht der anderen Häuser, die diese Äcker nicht besitzen, ausgenommen sind.

Geschehen ist dies aber im Jahr der Geburt des Herrn 1181, in der 14. Indiktion, im Monat Oktober, in der Regierung des glorreichen römischen Kaisers Friedrich, durch den Propst Ortwin und die anwesenden und beschließenden ehrenhaften Männer – kirchlich und weltlich –, deren Namen nachfolgend geschrieben sind: Dekan Ludolf, Küster Wienand, Scholaster Hermann, Siegfried, Ludolf, Dietrich, Albero, Erwin. (SP.)

Edition: UB Kw 15. Übersetzung: BUHLMANN.

In dieser Urkunde wird der Kaiserswerther Markt zum ersten Mal erwähnt. Wie lange er zeitlich zurückreicht, ist unbekannt. Als Markt zur Versorgung des Stifts oder der Pfalz könnte er seit salischer Zeit bestanden haben, die in der Urkunde König Konrads III. von 1145 bezeugten Kaufleute werden auf alle Fälle einen Markt benötigt haben. Mit dem Markt verbunden waren Marktfriede und Marktgericht, Zoll und Münze, wenn wir auch darüber aus dem hohen Mittelalter fast nichts wissen. Lediglich der urkundlich zu 1220 erwähnte Kaiserswerther Marktmeister und (angebliche?) Kaiserswerther Münzen – um 1200 werden in einer Urkunde „23 Schillinge Münzen von (Kaisers-?) Werth“ (23 *sol. monete de Wirten*) genannt – deuten in diese Richtung.¹¹

Als Propst und Stift einen Teil ihres Grundbesitzes in Kaiserswerth in Grundstücke für Handel- und Gewerbetreibende aufteilten, so geschah dies im Rahmen einer „Hausse auf dem Grundstücksmarkt“, angestoßen durch die politischen Vorhaben Kaiser Friedrich Barbarossas, in deren Folge Kaiserswerth zum Pfalz- und Zollort sowie zum Vorort einer staufischen Prokuration wurde. Das Stift als ausführendes Institut versprach sich von der Parzellierung vervielfachte Einnahmen, die über einen jährlichen Zins geregelte Grundstücksleihe war auch für die Händler und Kaufleute eine vorteilhafte Leiheform. Die planmäßige Parzellierung passt somit gut zur Politik des deutschen Herrschers, so dass zu überlegen ist, ob nicht auch die Ausgabe der Grundstücke vom König initiiert wurde.¹²

Unterdessen vergrößerten sich die Spannungen zwischen Stift und entstehender Stadt, denn

¹⁰ UB Kw 15 (1181 Oktober); lateinische Originalurkunde.

¹¹ Kaiserswerther Markt: KAISER, Kaiserswerth, S.16; WEBER, Grundstücksmarkt, S.69; WISPLINGHOFF, Stadt, S.58. – Marktmeister: OTTENTHAL, Königsurkunden Nr.6 (1220 April 17). S.u. Kap. I.6. – Münzen: NrhUB II 1 (ca.1200); KAISER, Kaiserswerth, S.16. – Markt: ISENMANN, E., Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250-1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988, S.61f.

¹² WEBER, Grundstücksmarkt; WISPLINGHOFF, Stadt, S.58.

gerade die zur stiftischen *familia* zählenden Zensualen, neben denen es noch durch den grundherrschaftlichen Wandel „freigesetzte“ Personen und Zuwanderer aus anderen Grundherrschaften gab, bekamen durch ihre städtischen (Handels-) Aktivitäten einen ausreichenden Entfaltungsspielraum, um sich vom Stift zu lösen. Deshalb warnte Kaiser Friedrich I. in einem Urteilsspruch seines Hofgerichts vom 21. Juli 1184 die Leute des Stifts, sich nicht ohne Einwilligung des Kaisers einer anderen Herrschaft zu unterstellen oder zu unterwerfen.¹³

Quelle: Diplom Kaiser Friedrichs I. über die Kaiserswerther Stiftsleute (1184 Juli 21)

Friedrich, durch Gottes Gnade Kaiser der Römer und allzeit Mehrer des Reiches. Durch frommes Streben und durch wirksame Gunst müssen die Dinge hoch geschätzt und löblich anerkannt werden, die zum Guten und zum Erhalt der allgemeinen Ehre der Kirchen Gottes die gesetzmäßige Meinung der Menschen bestimmen. Wir machen deshalb sowohl dem gegenwärtigen Zeitalter als auch der späteren Nachkommenschaft bekannt, dass der folgende Urteilsspruch der Beisitzenden, der vielen Fürsten des Reiches und der Getreuen, in Anwesenheit unserer Majestät eingehend Geltung erlangt: Ganz und gar keine Person, ob niedrig oder hoch, weltlich oder kirchlich, soll irgendeine Person, ob Mann oder Frau, aus der Hausgenossenschaft der Kirche des heiligen Sigibert [*Suitbert*] in Kaiserswerth von dieser in irgendeiner Weise entfremden und nicht ohne Zustimmung und Mitwissen des römischen Kaisers aus dem Recht der Hausgenossenschaft in anderes Recht übernehmen. Keine Person dieser Hausgenossenschaft soll schuldig oder imstande sein, sich der Herrschaft eines anderen zu unterwerfen oder sich neues Recht außer mit Einverständnis des römischen Kaisers anzueignen. Deshalb wollen wir diesen Urteilsspruch gesetzmäßig bekräftigen und unverletzlich machen und befehlen allen Getreuen des römischen Reiches durch kaiserlichen Beschluss, dass niemand es wagen soll, auch nur teilweise gegen den Inhalt dieses Spruches zu sein, und dass niemand darangeht, diesen auf irgendeine Weise zu verletzen. Der das tut, möge wissen, dass er sich gegen unsere Gnade vergeht und gerechterweise sich den Unwillen unserer Strenge bis zur angemessenen Buße zuzieht.

Gegeben zu Kaiserslautern, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1184, Indiktion 2, 12. Kalenden des August [21.7.]. Amen. (SP.)

Edition: UB Kw 16. Übersetzung: BUHLMANN.

I.4. Heinrich VI. (1190-1197)

Aus der Regierungszeit Kaiser Heinrichs VI. (1190-1197) ist die nachstehende Urkunde des Herrschers überliefert. Das Diplom beinhaltet die Bestätigung von Königsschutz und Immunität, von Besitz und Rechten des Suitbertusstifts:¹⁴

Quelle: Königsschutz und Immunität für das Kaiserswerther Stift (1193 November 25)

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit. Heinrich VI., durch göttliche Milde begünstigt, römischer Kaiser und allzeit Mehrer des Reiches. Die Würde der kaiserlichen Majestät, soviel sie vom Schöpfer aller verdient hat, ruhmvoll erhoben zu werden, ist verpflichtet, geneigte Sorge dafür zu tragen, dass die Kirchen Gottes und deren Angehörige sich ruhigen Friedens erfreuen und durch das besondere Privileg des [kaiserlichen] Schutzes verteidigt werden. Deshalb machen wir allen Getreuen unserer Herrschaft, den gegenwärtigen und den zukünftigen, bekannt, dass wir in Nachahmung unserer vorangegangenen Herrscher und Könige die Kirche (Kaisers-) Werth, die errichtet wurde zu Ehren des heiligen Apostelfürsten Petrus und des seligen Suitbert, des Bekenner in Christus, mit den Gott dort dienenden Personen, den Zellen und auch Kirchen, ihren Abhängigen, den Höfen, Gütern, den gesamten Besitzungen und dem Zubehör unter unserem Schutz und unter Immunität stellen. Daher wollen wir und entscheiden, dass in allem sämtliche Güter der Kirche unter dem Schutz unserer Verteidigung sind. Wir befehlen also und setzen fest, dass kein Graf oder öffentlicher Richter und kein beliebiger Sachwalter der öffentlichen Ordnung, weder hoch noch niedrig, es wagen solle – es sei denn, er wäre vom Propst dieser Kirche gerufen –, zur Anhörung von Rechtsfällen gemäß richterlichem Brauch die Zellen, Kirchen, Güter oder übrigen Besitzungen zu betreten, die in welcher Provinz und welchem Gebiet unseres König

¹³ UB Kw 16 (1184 Juli 21); lateinische Originalurkunde.

¹⁴ UB Kw 18 (1193 November 25); lateinische Originalurkunde; BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: XX. Immunitätsprivileg Kaiser Heinrichs VI. für das Kaiserswerther Kanonikerstift (25. November 1193), in: Die Quecke 75 (2005), S.199ff.

reichs auch immer der Propst dieses Stifts jetzt innehat oder die demnächst die göttliche Gunst in Ausübung des Rechts dieser Kirche zu erwerben wünscht. Weder Bußen noch Abgaben oder Güter, weder Leistungen oder Zoll noch Bürgen sollen verlangt werden; auch dürfen weder Freie noch Unfreie, die sich auf dem Besitz des Stifts aufhalten, vorgeladen werden; weder öffentliche Verrichtungen noch Bescheide oder unerlaubte Eingriffe, durch die in manchem die Kirche und ihre Abhängigen ungerechtfertigterweise irgendeinen Schaden erleiden, sind durchzuführen. Besonders steht es dem Propst des genannten Stifts und seinen Nachfolgern frei, die Güter des Stifts, seien sie auch durch kaiserliche Bestätigung als Prekarie ausgegeben, unter dem Schutz unserer Immunität in ruhiger Ordnung zu besitzen. Und was auch immer die Staatskasse von den Besitzungen des schon erwähnten Klosters erwarten kann, wir jedenfalls gestehen den Kanonikern des Stifts alles für ewigen Lohn zu. Wir fügen hinzu, dass die Wagen sowohl der Kanoniker als auch des Propstes ohne allen Widerspruch und frei zu unserem Forst Aap fahren können, um zum eigenen Gebrauch Holz zu fällen. Wir befehlen auch durch kaiserlichen Beschluss der Majestät, dass niemand es wage, die Schenkung von Schweinen zu schmälern, die aus unserer Bewilligung und durch Bestimmung unserer Vorgänger den Kanonikern in einem Wert von zwölf schweren Pfennigen [jeweils am Tag] der Geburt der heiligen Jungfrau Maria [8.9.] zugewiesen werden. Wir entscheiden, dass das Leinen, das ferner aus kaiserlicher Bestimmung am Fest des heiligen Andreas [30.11.] den genannten Kanonikern gegeben wird, ohne Einschränkung und wie bis jetzt in einem Gewicht von sieben Pfund auch später gewährt werden muss. Ebenso bestätigen wir die Rechte und die Gerichtsbarkeit, die die genannte Kirche in ruhigem Besitz hatte in den Zeiten unserer herrschaftlichen Vorgänger Pippin [des Mittleren], Karl [III.], Arnulf [von Kärnten], Heinrich [IV.], Lothar [von Supplinburg] und des Königs Konrad [III.], besonders aber unseres heitersten Vaters, des heiligen und erhabenen Friedrichs [I.], in den Wäldern der genannten Kirche in Lintorf, Saarn, Grind, *Ungensham*, Lohe, Oberangern, Zeppenheim, Leuchtmar, Stockum, Derendorf, Ratingen und Flingern. Auch erstrecken sich die Rechte und die Gerichtsbarkeit, die wir erwähnt haben, auf den Hof in *Rinhusen*, den unser ruhmvoller Vorgänger Pippin der Kirche übertragen hat mit aller Fülle des Rechts, durch das er diesen [Hof] innehatte, d.h. [mit dem Recht], Holz zu schlagen, [dem] der Schweinemast und des Gerichts. Und damit diese Bestimmung unseren Zukünftigen und Gegenwärtigen als durch den Schutz des Herrn unverrückbar gültig bleibe, haben wir infolgedessen befohlen, diese Urkunde aufzuschreiben und durch das Siegel unserer Majestät zu sichern. Die Zeugen dieser Sache sind: Adolf, gewählter [Erzbischof] von Köln, Bischof Hermann von Münster, Ulrich, Hauptdekan der Kölner Kirche, Abt Heribert von Werden, Herzog Heinrich von Lothringen, Graf Gerhard von Lon, Graf Dietrich von Hochstaden, Graf Gerhard von (Neu-en-) Ahr, Graf Hermann von Ravensberg, Graf Hartmann von Kirchberg, Konrad von Dicke, Truchsess Markward, Mundschenk Heinrich von Kaiserslautern, Engelhard von Weinsberg und viele andere. Zeichen des Herrn Heinrich VI., des unüberwindlichsten römischen Kaisers.

Verhandelt wurde dies im Jahr 1193 nach der Fleischwerdung des Herrn, in der 11. Indiktion, durch den regierenden Herrn Heinrich VI., den glorreichsten römischen Kaiser, im 25. Jahr seines Königtums, im 3. seines Kaisertums. Gegeben zu (Kaisers-) Werth durch die Hand des Protonotars Sigelous an den 7. Kalenden des Dezember [25.11.]. (SP.)

Edition: UB Kw 18. Übersetzung: BUHLMANN.

Damals, am 25. November 1193, muss die Kaiserswerther Pfalzanlage soweit vollendet gewesen sein, dass der Herrscher hierhin einen Hoftag einberufen konnte, an dem sich – so die Zeugenliste des Diploms – hochrangige Große des Stauferreichs beteiligten. Tags darauf hat Heinrich VI. in Kaiserswerth eine weitere Urkunde ausgestellt, der Hoftag dauerte also mehrere Tage.

Bezog sich die eben aufgeführte Kaiserurkunde auf das Stift und dessen Grundherrschaft, so bestätigte der Herrscher mit Datum vom 19. April 1194 nochmals die Urkunde König Konrads III. vom September 1145, ein Hinweis darauf, dass es noch gegen Ende des 12. Jahrhunderts (und darüber hinaus) in Kaiserswerth die zwei Gruppen der königlichen und stiftischen Grundherrschaft gegeben hat. Eingebunden war Kaiserswerth in die staufische Prokuration, die *procuratio Werde* – so ein Diplom von 1190 – unter der Leitung von *nuntii* („Beauftragten“, 1193) bzw. eines „Verwalters“ (*administrator*, 1204), dann eines „Burgvogts“

(*castellanus*, 1213, 1215).¹⁵

I.5. Kampf um den Niederrhein (1198-1215)

Mit dem frühen Tod des Stauferkaisers Heinrich VI. am 28. September 1197 stürzte das römisch-deutsche Reich in eine schwere politische Krise, die zudem durch sich über Jahre hinziehende Kämpfe zwischen den Anhängern der Staufer und der Welfen verschärft wurde. Es kam 1198 zur für das Reich und den Niederrhein so folgenschweren doppelten Königswahl des Staufers Philipp von Schwaben (1198-1208) und seines welfischen Gegners Otto IV. (1198-1215/18). Der Kölner Erzbischof Adolf I. von Altena (1193-1205, 1212-1216) stand (zunächst) auf der Seite Ottos, der Niederrhein mit Köln, Aachen und Kaiserswerth wurde damit welfisch. Auch die staufische Prokuration Kaiserswerth, die Pfalz und ihr reichsunmittelbares Umland, waren im deutschen Thronstreit (1198-1208) umkämpft. Wir erinnern an die vertragliche Vereinbarung vom 12. Juli 1198 zwischen König Otto und dem Kölner Erzbischof, betreffend die Aufhebung des Kaiserswerther Zolls und die Übergabe der Pfalz an den Prälaten. Mit der Hinwendung Adolfs zu König Philipp wurden Pfalz und Zollstelle Kaiserswerth wieder staufisch (1204), eine Auslieferung der Burg an Otto IV. konnte verhindert werden (1205). Nach der Ermordung Philipps von Schwaben (21. Juni 1208) wurde Otto allgemein anerkannt, Kaiserswerth gelangte wieder in die Verfügung des Welfen. Dabei blieb es bis zu den Thronkämpfen zwischen dem mittlerweile (1209) zum Kaiser erhobenen Otto IV. und dem staufisch-sizilischen, dann auch deutschen König Friedrich II. (1198/1212-1250), dem Sohn Kaiser Heinrichs VI. Am Nieder- und Mittelrhein brachte erst die Schlacht von Bouvines (27. Juli 1214) den Durchbruch zu Gunsten der staufischen Sache, wenn auch die Städte Köln und Aachen sowie die Burgen Landskron, Trifels und Kaiserswerth bis weit ins Jahr 1215 auf welfischer Seite verblieben. Der politische Riss, der durch das nördliche Rheinland nach dem Übertritt des Kölner Erzbischofs Adolfs I. von Altena zum Staufer Philipp von Schwaben ging, trat im Thronstreit zwischen 1211 und 1215 nochmals deutlich hervor und sollte letztlich in einem lang gestreckten Prozess von der späten Stauferzeit bis zum Interregnum zu einer Abkehr des Niederrheins von der Reichsgewalt führen.¹⁶

Kaiser Otto IV. hatte nach dem Erscheinen Friedrichs von Hohenstaufen in Deutschland relativ schnell Süddeutschland aufgeben müssen und seine Herrschaft auf Sachsen und das angrenzende Niederrheingebiet konzentriert. Am 9. März 1213 urkundete der Herrscher in der Pfalz Kaiserswerth, wo er der Zisterzienserabtei Altenberg Zollfreiheit am Pfalzort und an den anderen Zollstellen am Rhein gewährte. Die lateinische Originalurkunde mit rotem anhängenden Wachssiegel und Monogramm lautet übersetzt:¹⁷

Quelle: Diplom Kaiser Ottos IV. über die Zollfreiheit des Klosters Altenberg (1213 März 9)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Otto, durch die Gnade Gottes vierter römischer Kaiser und allzeit Augustus. Indem wir gegenüber den Gott dienenden und uns treuen Kirchen des Zisterzienserordens in Liebe zu Jesus Christus mit Zuneigung Wohlwollen zeigen, führen wir die zuzuwendende ergiebige Sorge dem Erfolg dieser [Kirchen] zu, die wir durch unsere Schutzmaßnahmen erneuern, um sie geneigter und gegenüber uns wohlwollender und gegenü-

¹⁵ BÖHMER 190 (1194 April 19); WfUB II 502 (1190 April 24); BÖHMER 187 (1193 November 26); LORENZ, Kaiserswerth im Mittelalter, S.75f. S.o. Kap. I.2.

¹⁶ BUHLMANN, Erste Belagerung, S.9; CSENDES, Philipp, S.188-196; ENGELS, O., Die Stauferzeit, in: Rheinische Geschichte, Bd.1,3: Hohes Mittelalter, Düsseldorf 1983, S.199-296, hier: S.243f, 247-254; HUCKER, Wiederentdeckter Kaiser, S.183-196; STÜRNER, Friedrich II, Tl.1, S.122-162.

¹⁷ Wm. I 69 (1213 März 9); bei Wm. I und auch bei RI OIV 498 wird die Urkunde auf das Jahr 1214 datiert; vgl. HUCKER, Otto IV., S.254.

ber Gott frommer zu machen. Daher gilt es, dass wir die Kirche (Al-ten-) Berg dieses Ordens, die auch uns zuneigt und die von uns geschätzt wird, von allen Rheinzöllen sowohl in (Kaisers-) Werth als auch anderswo befreit haben, damit die Güter dieser [Kirche] frei von diesen [Zöllen] sind und freien Verkehr rheinauf- und -abwärts haben mit demselben Recht der Freiheit, das unsere getreue Stadt Köln zu haben gewohnt ist. Wir bekräftigen diese Freiheit der besagten Kirche daher durch die Strenge unseres Bannes. Und damit niemand in Zukunft dagegen angehen kann, haben wir befohlen, diese darüber verfasste Urkunde durch das Anhängen unseres Siegels zu befestigen.

Geschehen ist dies im Jahr nach der Fleischwerdung des Herrn 1213, im 15. Jahr unseres Königtums, im fünften aber unseres Kaisertums.

Zeichen unseres Herrn Ottos, des unüberwindlichsten vierten römischen Kaisers [*dieses Namens*]. (M.)

Gegeben zu (Kaisers-) Werth an den 7. Iden des März [9.3.], Indiktion zwei. (SP.)

Edition: WINKELMANN I 69. Übersetzung: BUHLMANN.

Trotz einer allgemeinen Abkehr vom welfischen Kaiser blieb – wie gesagt – Kaiserswerth neben Köln auf der Seite Ottos IV. Die Kölner hatten den auf staufische Seite übergetretenen Bischof Otto von Münster (1203-1218) gefangen genommen, der daraufhin in der Kaiserswerther Burg erzwungenen Aufenthalt nehmen musste. Dies geschah im Februar oder März 1214, im Sommer desselben Jahres unternahm König Friedrich II. einen ersten Zug an den Niederrhein, eine zweite Heerfahrt im darauf folgenden Jahr brachte den politischen Durchbruch.¹⁸ Eine Fortsetzung der Kölner Königschronik vermeldet zum Jahr 1215:¹⁹

Quelle: Belagerung Kaiserswerths (1215 März 4 – Juli 24)

Zu dieser Zeit nahm der Graf Adolf [*III. von Berg*] die königliche Burg (Kaisers-) Werth ein, die vom Aschermittwoch [4.3.] an belagert und schon zu einem großen Teil untergraben worden war; er befreite den Bischof von Münster, der dort für ein Jahr und vier Monate gefangen war, und führte ihn mit sich nach Aachen, um ihn dem König vorzustellen. Der König gab [dem Grafen] die Burg. Der Bischof legte gegen die Kölner eine Beschwerde über seine Gefangenschaft ein; dem Grafen wurde seine Sache vom König und den Fürsten als äußerst dringlich übergeben.

Edition: *Chronica regia Coloniensis*, S.193, 236 zu 1215. Übersetzung: BUHLMANN.

Die (erste) Belagerung Kaiserswerths und insbesondere der Pfalz muss sich also von Aschermittwoch bis zum Vortag des Jakobusfestes, also vom 4. März bis 24. Juli 1215 hingezogen haben. Graf Adolf III. von Berg (1189-1218) und seine Kämpfer gingen dabei durchaus erfolgreich vor, wobei ein „Turm“ der Pfalz, wahrscheinlich der Bergfried, unterminiert wurde. Ob es im Zuge der Belagerung auch einen Dammbau über die Fleeth gegeben hat, der schließlich die Verlandung des östlich an der Kaiserswerther Insel vorbeiführenden Rheinarms verursacht haben soll, mag dahingestellt bleiben.²⁰ Auf alle Fälle ist mit einem Angriff auf die Pfalz von Osten, vom bergischen Territorium her zu rechnen, während Burg und Zollstelle wahrscheinlich vom Hauptarm des Rheins her versorgt wurden, stand doch die Stadt Köln mit ihren Händlern und Rheinschiffen auf welfischer Seite. Die Belagerung endete schließlich mit der Übergabe der Burg an die staufische Partei.

Eine mittelbare Folge der Kapitulation Kaiserswerths war die Aachener Königskrönung Friedrichs II., die somit am „rechten Ort“ vollzogen werden konnte (25. Juli 1215), und die Kreuznahme des zum zweiten Mal Gekrönten, also die Verpflichtung Friedrichs zum Kreuzzug ins Heilige Land. Auch sollen in Kaiserswerth zwölf Aachener Geiseln eingesessen haben. Die Geiseln waren für das Wohlverhalten der Krönungsstadt wichtig, doch setzte sich – vielleicht in Kenntnis von Übergabeverhandlungen für die Kaiserswerther Pfalz – in Aachen die staufi-

¹⁸ RI FII 743-747b, 810a-b; BUHLMANN, Erste Belagerung, S.14.

¹⁹ ChronRegCol, S.193, 236 (1215); BUHLMANN, Erste Belagerung, S.14.

²⁰ BUHLMANN, Erste Belagerung, S.14f; HECK, K., Der Dammbau von 1215, in: Kaiserswerth, S.101f.

sche Sache durch, so dass die Stadt am selben Tag wie Kaiserswerth eingenommen werden konnte, die Aachener Geiseln mithin frei kamen.²¹ Kaiser Otto IV. musste nach dem Übergang Kölns zu Friedrich II. (4. August 1215) auch den Niederrhein aufgeben und ist in seinen letzten Lebensjahren nur noch im welfischen Stammland in und um Braunschweig nachzuweisen. Er war damit keine Gefahr mehr für die nun allseits anerkannte Königsherrschaft seines staufischen Rivalen.

I.6. Friedrich II. (1212-1250)

Aus einer Vielzahl von Zollbefreiungen, die die Zollstelle in Kaiserswerth betreffen, sei diejenige für das niederrheinische Zisterzienserkloster Kamp, die erste Zisterze auf deutschen Boden (1122), vorgestellt. Der staufische König Friedrich II. sprach hier am 2. Mai 1215 für die auf dem Rhein verschifften Güter der Abtei die Befreiung vom Zoll in Kaiserswerth aus:²²

Quelle: Diplom König Friedrichs II. über die Zollfreiheit des Klosters Kamp (1215 Mai 2)

Friedrich, durch Gottes Gnade zweiter römischer König, allzeit Mehrer des Reiches und König von Sizilien. Wegen der uns angeborenen königlichen Freigebigkeit streben wir, für die Existenz der kirchlichen Einrichtungen zu sorgen. Wegen der besonderen Zuneigung, die wir für das uns treu ergebene und ehrwürdige Kloster Kamp in uns tragen, wollen und befehlen wir, dass alle seine Waren, sowohl die Lebensmittel als auch anderes, das für den Ort und die dort Gott dienenden Brüder bestimmt ist, von der ganzen Einziehung des Zolls bei unserer Burg (Kaisers-) Werth für alle Zeit befreit und losgelöst seien. Wir befehlen den Burgleuten und jeden einzelnen unserer Boten, die in dieser Burg anwesend sind oder in Zukunft sein werden, dass sie diese Gunst unserer Bewilligung dem besagten Kloster immer ungeschmälert bewahren sollen. Damit aber dieser wertvolle Wille unseres Beschlusses gültig ist und unerschüttert bewahrt wird, gewähren wir die vorliegende Urkunde dem häufig genannten Kloster und bekräftigen sie mit dem Siegel unserer Majestät.

Gegeben zu Andernach, im Jahr des Herrn 1215, an den Nonen des Mai [2.5.]; Indiktion 3.

Edition: NrhUB II 48. Übersetzung: BUHLMANN.

In den folgenden Jahren und Jahrzehnten wurden von den staufischen Königen Friedrich II., Heinrich (VII.) (1220-1235) und Konrad IV. (1237-1254) noch Zollbefreiungen u.a. für die Städte Köln und Neuss und die Abteien Heisterbach und Altenberg ausgegeben.

Der 1215 erfolgte Übergang Kaiserswerths an König Friedrich II. hat dann innerhalb der staufischen Prokuration zu personellen (und vielleicht auch organisatorischen) Veränderungen geführt. U.a. wurde das Amt des Burggrafen (*burggravius*) als Leiter der Reichsprokuration eingeführt, der Hagenauer Ministeriale Gernand(us) I. der Ältere mit diesem Amt betraut (vor 1221-1245/49).²³ Mit dem Dienstmann Gernand erfassen wir eine zweite wichtige Gruppe innerhalb des Systems der hochmittelalterlichen Grundherrschaft: die Ministerialität, deren Mitglieder zu Verwaltungs- und militärischen Aufgaben herangezogen wurden. Offensichtlich war der aus dem Elsass stammende Gernand ein Reichsministeriale und damit Teil der königlichen *familia* der staufischen Herrscher.²⁴

Zweifelsohne haben die damaligen Thronstreitigkeiten im römisch-deutschen Reich die Entwicklung eines städtischen Kaiserswerth befördert. Die folgenden Urkunden berichten von einem Zwölf-Männer-Gremium am Pfalzort, das Besitz- und Geldgeschäfte bezeugte (1219),

²¹ BUHLMANN, Erste Belagerung, S.15.

²² NrhUB II 48 (1215 Mai 2); abschriftlich überlieferte Urkunde in Latein. – Zisterzienser: EBERL, I., Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens, Darmstadt 2002.

²³ Deutsche Herrscher, Thronstreitigkeiten: CSENDES, Philipp; HUCKER, Otto IV.; STÖRNER, Friedrich II., Tl.1. – Kaiserswerth: LORENZ, Kaiserswerth im Mittelalter, S.69ff.

²⁴ Ministerialität: HECHBERGER, W., Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter (= EdG 72), München 2004.

und von einem Kaiserswerther Marktmeister, der die Aufsicht über den Markt besaß (1220). Im Einzelnen haben wir ein Diplom König Friedrichs II. vom 7. August 1219 mit dem folgenden Inhalt:²⁵

Quelle: Diplom König Friedrichs II. über den Kaiserswerther Marktmeister (1219 August 7)

F(riedrich), von Gottes Gnaden römischer König und allzeit Mehrer des Reiches sowie König von Sizilien, allen seinen getreuen (Kaisers-) Werther Bürgern, den gegenwärtigen und den zukünftigen, seine Gnade und alles Gute. Indem wir durch das Gedenken an unseren seligen Vater Heinrich [VI.] seinen Spuren folgen, wollen wir und erlauben euch, dass ihr aus eurer Gemeinschaft zwölf erfahrene Männer wählt, damit alles, was Verkauf oder Kauf irgendwelcher Besitzungen, Darlehensgeschäfte oder andere Dinge betrifft, vor den zwölf oder vor zwei von diesen durchgeführt wird und durch die Zeugenschaft der Besagten sicher und unveränderlich bestehen bleibt. Gegeben zu Gelnhausen, an den 7. Iden des August [7.8.]; Indiktion 7.

Edition: OTTENTHAL, Königsurkunden, Nr.5. Übersetzung: BUHLMANN.

Weiter hat eine Urkunde desselben Herrschers vom 17. April 1220 den Wortlaut:²⁶

Quelle: Diplom König Friedrichs II. über den Kaiserswerther Marktmeister (1220 April 17)

Friedrich, durch göttliche Gnade römischer König, allzeit Mehrer des Reiches und König von Sizilien, allen, die das vorliegende Schriftstück lesen, seine Gunst und alles Gute. Wir zeigen euch an, dass wir auf die Treue und Aufopferung achten, die alle unsere getreuen Bürger von (Kaisers-) Werth für uns und unsere kaiserlichen und königlichen römischen Vorgänger immer gehabt haben. Wir geben [daher] jenen unsere Gunst und bestätigen alle Rechte und Freiheiten, die schon die besagten Vorgänger – unser Großvater, der römische Kaiser Friedrich [I.], unser Vater Heinrich [VI.] und unser Onkel Philipp [von Schwaben] – diesen Bürgern gewährt haben und die die Bürger in jenen Zeiten gehabt haben, speziell, dass jene Bürger immer unter sich und ohne irgendeinen Widerspruch die freie Möglichkeit haben, einen Marktmeister zu wählen, der vom Propst des Ortes gemäß altem Brauch bekleidet und bestätigt werden muss. Wir befehlen deshalb und verordnen, dass keiner es wagt, die genannten Bürger gegen diese Urkunde zu behindern oder zu belästigen. Wer das [dennoch] tut, der möge kraftlos werden, wenn er sich unseren Unwillen und Zorn schwer zuzieht.

Gegeben zu Frankfurt, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1220, an den 15. Kalenden des Mai [17.4.], Indiktion 8.

Edition: OTTENTHAL, Königsurkunden, Nr.6. Übersetzung: BUHLMANN.

Der für seinen Vater Kaiser Friedrich II. in Deutschland regierende König Heinrich (VII.) urkundete am 18. Januar 1231 für die Kaiserswerther Bürger noch einmal hinsichtlich des Zwölf-Männer-Gremiums:²⁷

Quelle: Diplom König Heinrichs (VII.) über das Kaiserswerther Zwölf-Männer-Gremium (1231 Januar 18)

H[einrich], durch die Gnade Gottes König der Römer und immer Augustus, allen, die das vorliegende Schriftstück sehen werden, seine Gnade und alles Gute. Wir wollen, dass alle, die das vorliegende Schriftstück sehen werden, wissen, dass wir unseren geliebten und treuen (Kaisers-) Werther Bürgern die ihnen von unseren Vorgängern zugestandene Freiheit bestätigt haben, wonach sie unter sich zwölf vornehme, durch Vertrauen würdige und dem Reich nützliche Männer wählen, die durch Eidesleistung über die Sachen des Reiches, über irgendwelche Verträge, Käufe oder Verkäufe in Gegenwart von zwei oder drei oder der meisten von ihnen Zeugnis ablegen können und niemand jenes [Zeugnis] ändern kann. Damit aber unsere besagten Bürger diese Freiheit ohne jeglichen Widerspruch genießen können, haben wir veranlasst, das vorliegende Schriftstück durch die Befestigung unseres Siegels zu bekräftigen.

Gegeben zu Worms an den 15. Kalenden des Februar [18.1.], Indiktion 4.

Edition: OTTENTHAL, Königsurkunden, Nr.7. Übersetzung: BUHLMANN.

Die Diplome von 1219, 1220 und 1231 sind nur abschriftlich aus dem 15. Jahrhundert über-

²⁵ OTTENTHAL, Königsurkunden Nr.5 (1219 August 7); lateinische Urkundenabschrift des 15. Jahrhunderts.

²⁶ OTTENTHAL, Königsurkunden Nr.6 (1220 April 17); lateinische Urkundenabschrift des 15. Jahrhunderts.

²⁷ OTTENTHAL, Königsurkunden Nr.7 (1231 Januar 18); lateinische Urkundenabschrift des 15. Jahrhunderts.

liefert, der nicht mit einer Jahreszahl versehene Brief von 1231 ist auf Heinrich (VII.) zu beziehen, da sich dieser König im Januar 1231 in der Tat in Worms aufhielt, und nicht etwa auf Heinrich VI., der im Januar 1186 – auch dieses Jahr hat die Indiktion 4 – in Mailand zum König von Italien gekrönt wurde. Schwierigkeiten bereitet noch die Urkunde von 1219, in der sich König Friedrich II. bei der Einrichtung des Zwölf-Männer-Gremiums auf seinen Vater Heinrich VI. bezog. Doch ist die Bezugnahme so allgemein gehalten, dass sie nicht dazu genutzt werden kann, die Existenz des Gremiums zu Zeiten Heinrichs VI. oder gar Kaiser Friedrichs I. zu konstatieren. Etwas anders sieht es beim Diplom Friedrichs II. von 1220 aus; sein Wortlaut lässt vermuten, dass das Amt des Marktmeisters vielleicht ins endende 12. Jahrhundert zurückreicht.²⁸

Allen drei Diplomen ist gemeinsam, dass die Kaiserswerther Einwohner nunmehr als *eine* Gruppe angesprochen werden. Aus dem grundherrschaftlichen Verband der königlichen Leute und Kaufleute und dem der vom Suitbertusstift Abhängigen war in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts somit (im Großen und Ganzen) eine einheitliche Bürgergemeinde (*universitas*) geworden. Die Bürger verfügten aber nur über eine eingeschränkte Selbstverwaltung, wie Zwölf-Männer-Gremium und Marktmeisteramt belegen. Gerade beim Marktmeister ist die Abhängigkeit vom Propst des Stifts deutlich, der als Repräsentant der stiftischen Grundherrschaft neben dem König auch Funktionen als Stadtherr innehatte. Dieser zweifellos auf die grundherrschaftlichen Verhältnisse zurückgehenden, aber unterschiedlich zu gewichtenden Zweiteilung in der Stadtherrschaft entsprach eine ebensolche in der sich ausbildenden städtischen Gerichtsbarkeit. Nach den um 1255 aufgezeichneten *iura praepositurae*, den Rechten des Propstes, gab es in Kaiserswerth im sog. „täglichen Gericht“ (*iudicium cottidianum*), einer Art von Niedergericht, einen Richter des Königs und einen des Propstes; es handelte sich hierbei jeweils um den Meier, also den Leiter des Kaiserswerther Fronhofsverbands der königlichen bzw. stiftischen Grundherrschaft um den Freihof bzw. den Fronhof *Rinthusen* (*villicus imperii, officialis prepositi*). In der Urteilsfindung unterstützt wurden die Richter durch die Schöffen (*scabini*) des Propstes und des Reiches. In der Folgezeit verlor der Propst zunehmend an Einfluss zu Gunsten des *villicus imperii*, des (Reichs-) Schultheißen (*scultetus*, 1281, 1284). Daneben gab es noch das alleine der stiftischen Grundherrschaft vorbehaltene Hofgericht des Fronhofs *Rinthusen* sowie als Hochgericht das Vogtgeding des Kaiserswerther Vogtes (über Reichskirchengut und Reichsgut).²⁹

Auch ein Stadtsiegel bezeugt die Existenz der Kaiserswerther Bürgergemeinde auf dem Weg zur Selbstständigkeit. Das knapp 7 cm durchmessende Siegel ist um 1230/40 entstanden. Der abgebildete Doppeladler symbolisiert das König- und Kaisertum Friedrichs II. (1212/15-1250) und damit die Reichszugehörigkeit Kaiserswerths. Die Umschrift des Siegels bezieht sich ebenfalls auf Friedrich II. und lautet: „+ SIEGEL DER BÜRGER ZU WERTH KAISER FRIEDRICHS“. Vor 1279 hat sich dann in Kaiserswerth der Rat als Selbstverwaltungsorgan der Bürger herausgebildet, 1345 sind erstmals zwei Bürgermeister bezeugt.³⁰

Eingebunden blieb auch das städtische Kaiserswerth in die kirchliche Pfarrorganisation. König Heinrich (VII.) gestattete zusammen mit dem Kölner Erzbischof Engelbert von Berg (1216-1225) in einer Urkunde vom 6. Dezember 1224 die Weihe der zur Kaiserswerther Pfarrei gehörenden Kapelle in (Düsseldorf-) Rath am dortigen, ebenfalls zur Prokuration ge-

²⁸ KAISER, Kaiserswerth, S.18f; WEBER, Erhebungsurkunde; WEBER, Friedrich Barbarossa, S.15-19

²⁹ KAISER, Kaiserswerth, S.11-14; LORENZ, Kaiserswerth im Mittelalter, S.76-87.

³⁰ Stadtsiegel: DIEDERICH, T., Rheinische Städtesiegel, Neuss 1984, S.249ff; KAISER, Kaiserswerth, S.18; PAGENSTECHER, Burgrafen- und Schöffensiegel, S.130f. – Rat, Bürgermeister: KAISER, Kaiserswerth, S.19.

hörenden Königshof, was das Interesse des Herrschers erklärt. Alle wichtigen und daher einträglichen Zeremonien, insbesondere Taufe und Beerdigung, sollten aber weiterhin in der Kaiserswerther Mutterkirche vollzogen werden. Zur Pfarrei gehörten neben Kaiserswerth und den Siedlungen Kreuzberg und St. Georg, die vor der Rheininsel östlich des rechten Rheinarms Fleeth lagen, noch die Orte Einbrungen und Lohausen. Der Pfarrer war ein Kanoniker des Stifts; in der Urkunde wird er als „Erzpriester“ (*archipresbyter*) bezeichnet.³¹

Quelle: Diplom König Heinrichs (VII.) zur Kapelle in Rath (1224 Dezember 6)

Heinrich VII., durch Gottes Gnade römischer König und allzeit Mehrer des Reiches. Weil es der Würde des römischen Königs vortrefflich zukommt, jedem seiner Untergebenen das Recht in seiner Unverletzlichkeit zu bewahren, soll besonders auch das Wohlwollen für die Kirchen und die kirchlichen Personen verstärkt werden, damit diese [umso] häufiger die göttlichen Lobpreisungen betreiben und vom Lauf der weltlichen Dinge nicht beunruhigt werden. Durch diese Überlegung bewegt, machen wir der abirrenden Rechtsverdrehung der jetzigen Welt zum Trotz allen Gegenwärtigen und Zukünftigen bekannt, dass das Kapitel und der Erzpriester der Kirche von (Kaisers-) Werth sich unserem Verlangen und dem des Erzbischofs Engelbert von Köln unterworfen haben, eine in der Pfarrei von (Kaisers-) Werth gelegene Kapelle in Rath zu weihen, mit der Einschränkung und der im vorhinein bestimmten Weisung, dass in der genannten Kapelle weder eine Taufe noch eine Bestattung geschehen soll. Der dort Gott dienende Kaplan wird von den Leuten des erwähnten Ortes benannt, der Benannte von dem Konvent und dem Erzpriester eingesetzt; der Eingesetzte führt aber die Dinge, die mit der Seelsorge der Pfarrei zu tun haben, keineswegs durch. Er darf die Pfarrkinder weder zu den Totenmessen des 7. und des 30. Tages [*nach dem Tod der verstorbenen Person*], noch bei zu begehenden Jahrestagen, noch als Bräutigam und Braut zur Eheschließung oder als Wöchnerin zur Aussegnung zulassen; diese Dinge werden nämlich mit sorgfältiger Aufmerksamkeit vollständig von der Mutterkirche durchgeführt. Auch bei den Hauptfesten eines Jahres eilen die Leute des oft erwähnten Ortes, ihre Kinder und Mägde ausgenommen, zur Mutterkirche. Und wegen der schon feierlich begangenen Weihe der zuvor genannten Kirche darf kein Mensch dieses Ortes es wagen, irgendwie der Kirche und der Pfarrei zu schaden. Wenn aber irgendein Kaplan, der dort dient, beansprucht, die Grenze seiner Bestimmungen zu überschreiten, so wird er ohne Widerrede durch Kapitel und Erzpriester entfernt und durch einen anderen ersetzt. Wenn er tatsächlich, durch Verwegenheit getrieben, es wagt, sich eidbrecherisch diesen so zweckmäßig verfügten Bestimmungen zu widersetzen, so soll bekannt werden, dass er sich den Unwillen des allmächtigen Gottes und den Zorn unserer Majestät zugezogen hat. Damit die Erinnerung an diese Sache für immer in der Zukunft andauern wird, befehlen wir daher, die vorliegende Urkunde zu unterschreiben und durch die Befestigung unseres Siegels zu bekräftigen. Das sind die Zeugen dieser Sache: Erzbischof Engelbert von Köln, Bischof Arnold von Straßburg, Markgraf Diepold von Hohenburg, Graf Gerhard von Dietz, Marschall Anselm von Justingen, Truchsess Eberhard von Waldburg, Notar Markward, Notar Konrad von Boppard, Heinrich von Scharfenberg, Friedrich von Tanne und viele andere.
Gegeben zu Hagenau im Jahr der Geburt des Herrn 1224, an den 8. Iden des Dezember [6. 12.]; Indiktion 13.

Edition: UB Kw 33. Übersetzung: BUHLMANN.

Vielleicht entstanden aus dem Missionssprengel des heiligen Suitbert, der ja auch in Ratingen und im Bergischen Land gepredigt haben soll, kann die *parrochia Werde* („Pfarrei Kaiserswerth, 1202) nur mit Nachrichten aus dem späteren Mittelalter in Verbindung gebracht werden. Ob die 1193 im Diplom Kaiser Heinrichs VI. genannten Rechte des Kanonikerstifts in den Wäldern von Lintorf, Saarn, Zeppenheim, Leuchtmar, Stockum, Derendorf, Flingern und Ratingen mit dem Kaiserswerther Pfarrbezirk zusammenhängen, ist nicht zu beweisen, doch ist zu vermuten, dass die Pfarrei im früheren Mittelalter umfangreicher und auf Grund ihrer Größe eine sog. „Urpfarrei“ gewesen war.³²

Die Reichssteuerliste der *precarie civitatum et villarum* („Bitte an Städte und Orte“, 1241), der wir uns jetzt zuwenden, ist eines der wenigen mittelalterlichen Dokumente, die Auskunft ge-

³¹ UB Kw 33 (1224 Dezember 6); lateinische Urkunde in einem Transsumpt von 1277. – Rath: RODEN, G. VON, Beiträge zur Geschichte der Honschaft Rath, in: DJb 45 (1951), S.185-215.

³² KAISER, Kaiserswerth, S.22.

ben über die Organisation von Königsterritorium und Reichsgut in staufischer Zeit. Veranlagt wurden durch König Konrad IV. Städte, Verwaltungsbereiche, Grundherrschaften, Judengemeinden, wahrscheinlich mit jährlicher Regelmäßigkeit und auf Grundlage der staufischen Prokurationen (als regionale Verwaltungseinheiten im Königsterritorium). Die Liste enthält Steuernachlässe und -befreiungen, Zahlungsanweisungen geben Einblick in die „Buchführung“ der königlichen Steuerverwaltung.

Die Steuerliste des Reiches sieht Kaiserswerth inmitten der niederrheinischen Königsstädte. Die wirtschaftliche Potenz der Stadt ist relativ gering, die der dort ansässigen jüdischen Händler und Gewerbetreibenden umso größer. Kaiserswerth zahlte gemäß der Liste einen Betrag von 20 Mark, die Kaiserswerther Juden hatten 20 Mark abzuführen, der Ort rangierte damit mit seiner Steuerleistung eher im unteren Drittel der staufischen Königsstädte.³³

Quelle: Reichssteuerliste (1241)

Hier beginnen die Steuern der Städte und Dörfer.

[...]	Sinzig	70 Mark
die dortigen Juden	25 Mark	
[...]	Düren	40 Mark
[...]	die dortigen Juden	10 Mark
die Juden in Aachen	15 Mark	
[Kaisers-] Werth	20 Mark	
die dortigen Juden	20 Mark	
Duisburg	50 Mark	
die dortigen Juden	15 Mark	
Nimwegen	40 Mark	
[...]	Dies sind in Kölner Mark	1488 Mark.
[...]		

Edition: MGH Constitutiones III, S.1-6. Übersetzung: BUHLMANN.

Auf die Kaiserswerther Judengemeinde, die – wie anderswo auch – unter dem Schutz des deutschen Königs stand und dafür die oben angegebene Steuer (Judensteuer) zu entrichten hatte, können wir wegen fehlender anderweitiger Quellen nur hinweisen. Unbestreitbar wird aber aus dem Reichssteuerverzeichnis der Charakter Kaiserswerths als Königsstadt deutlich. Und nicht von ungefähr wird der Ort von den Königen als Stadtherrn im 13. Jahrhundert als „kaiserliche Stadt“ (*imperiale oppidum*, 1212) oder als „unsere Stadt“ (*opidum nostrum*, 1253) bezeichnet.³⁴

Einen letzten Einblick in die beträchtlichen Einkünfte des Kaiserswerther Zolls soll das folgende Diplom geben. Darin beauftragte König Heinrich (VII.) den Burggrafen Gernand I., Heinrich von Löwen, dem Sohn des Herzogs Heinrich I. von Lothringen und Brabant (1186-1235), jährlich 200 Mark kölnisch aus den Zolleinnahmen zuzuweisen. Die Bestimmung galt vorbehaltlich der von Kaiser Friedrich II. einzuholenden Genehmigung und datiert auf den 20. September 1233:³⁵

³³ MGH. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCCLXXIII usque ad a. MCCXCVIII (1273-1298), hg. v. J. SCHWALM (= Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd.3), 1904-1906, Ndr Hannover 1980, S.1-5; Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, hg. v. L. WEINRICH (= Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe. Reihe A, Bd.32), Darmstadt 1977, S.510-519 (1241). – Reichssteuerverzeichnis: KIRCHNER, G., Die Steuerliste von 1241. Ein Beitrag zur Entstehung des staufischen Königsterritoriums, in: ZRG GA 70 (1953), S.64-104; METZ, W., Staufische Güterverzeichnisse. Untersuchungen zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, Berlin 1964.

³⁴ Bezeichnungen: UB Du I 24 (1212 November 30); Wm. I 547 (1253 März 9). – Juden: TOCH, M., Die Juden im mittelalterlichen Reich (= EdG 44), München 1998.

³⁵ HB IV, S.623f (1233 September 20); Abschrift einer lateinischen Urkunde.

Quelle: Diplom König Heinrichs (VII.) über die Zuweisung Kaiserswerther Zolleinnahmen (1233 September 20)

Heinrich, durch Gottes Gnade römischer König und allzeit Mehrer des Reiches, dem Burggrafen G[ernand] von (Kaisers-) Werth und allen Getreuen des Reiches, die das vorliegende Schriftstück lesen werden, Heil und alles Gute. Wir bezeugen auf Grund dieser Urkunde, dass wir unserem treu ergebenen, freundschaftlich verbundenen Heinrich von Löwen 200 kölnische Mark zugewiesen haben, die von unserem Zoll in (Kaisers-) Werth jedes Jahr zu empfangen sind. Hinzukommt das Geld, das von uns und von jenem über den Betrag eingetrieben wird, der durch den Willen des Herrn Kaisers festgesetzt wurde. Jener empfangen den Geldbetrag jeweils zur Jahresmitte, bis unser und sein Bote vom Herrn Kaiser zurückkehren, wenn dies vom Herrn Kaiser genehmigt worden ist. Zur Beglaubigung dieser Sache haben wir befohlen, dass die vorliegende, durch unser Siegel bestätigte Urkunde für jenen, unseren Freund zu bezeugen ist. Gegeben zu Nürnberg, im Jahr der Geburt des Herrn 1233, an den 12. Kalenden des Oktober [20.9.]; Indiktion 7.

Edition: HB IV, S.623f. Übersetzung: BUHLMANN.

I.7. Das Ende der staufischen Herrschaft am Niederrhein (1247/48)

Die Absetzung des Stauferkaisers Friedrich II. durch Papst Innozenz IV. (1243-1254) auf dem Konzil zu Lyon (1245) bewirkte in Deutschland mit Verzögerung die Wahl des thüringischen Landgrafen Heinrich Raspe zum König (22. Mai 1246) durch die antistaufische Opposition unter Führung der Erzbischöfe von Köln und Trier, Konrad von Hochstaden (1238-1261) und Arnold II. von Isenburg (1242-1259). Heinrich Raspe starb aber schon am 16. Februar 1247. Erst ein halbes Jahr später wählte die Fürstenopposition – an der Spitze die drei rheinischen Erzbischöfe – mit dem Grafen Wilhelm von Holland einen neuen Gegenkönig. Die Wahl fand am 3. Oktober 1247 in Worringen (nördlich Köln) statt. Die staufischen Könige Friedrich II. und Konrad IV. waren dadurch zwar in ihrer eigentlichen Machtbasis im Süden von Deutschland nicht zu erschüttern, doch zeichnete sich schon bald die wichtige Verkehrsader des Nieder- und Mittelrheins als Kampfgebiet zwischen der Opposition und den Staufern ab. Die Stadt Köln trat auf die Seite König Wilhelms. Dieser beschränkte seine Aktivitäten bis zum Ende des Jahres 1250 auf den Nieder- und Mittelrhein, wo er Kaiserswerth belagerte (1247/48) und nach der Einnahme Aachens in der dortigen Pfalzkapelle zum König gekrönt wurde (1. November 1248). Vorstöße an den Mittelrhein blieben zunächst erfolglos, erst der Tod Kaiser Friedrichs II. (1250) und dann der von dessen Sohn Konrad IV. (1254) brachte auf Dauer den politischen Wandel.³⁶

Der Kaiserswerther Burggraf Gernand (I. oder II.) blieb am Anfang der Auseinandersetzungen auf staufischer Seite und mit ihm die wichtige Festung und Zollstelle Kaiserswerth, das Zentrum der Reichsprokuration. Eine Belagerung war somit unumgänglich, fand zwischen Ende 1247 und Dezember 1248 statt und endete mit der Übergabe des Pfalzortes durch Gernand II. (1245/49-1271). Diese Übergabe war verbunden mit Verhandlungen, die den Leiter der Reichsprokuration in einer günstigen Position sahen. Jedenfalls wurde in Köln mit Datum vom 7. Januar 1249 eine Übereinkunft abgeschlossen, wonach König Wilhelm dem Kaiserswerther Burggrafen auf Lebenszeit sein Amt bestätigte und ihm und gegebenenfalls seinen Erben die Kaiserswerther Einkünfte in Höhe der vor der Belagerung und nach der Übergabe der Burg angefallenen Ausgaben von 700 bzw. 1323 ½ kölnischen Mark zuwies.³⁷ Das Kaiserswerth der Staufer war damit Geschichte, und der Einfluss der deutschen Herr-

³⁶ BUHLMANN, Wilhelm von Holland, S.5, 11.

³⁷ DW 71 (1249 Januar 7); LORENZ, Kaiserswerth im Mittelalter, S.92ff.

scher auf den niederrheinischen Pfalzort sollte sich in den kommenden Jahrzehnten – gerade auch während des Interregnums (1245/56-1273) – beträchtlich vermindern.

Die weitere Geschichte Kaiserswerths bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts sei hier schnell erzählt: Bis 1271 stand Burggraf Gernand II. der Kaiserswerther Pfalz vor, bis er aus persönlichen Gründen von seinem Amt zurücktrat und Kaiserswerth dem Kölner Erzbischof gegen Zahlung einer Rente überließ. Vom Zusammenbruch der staufischen Herrschaft in und um Kaiserswerth und der Zerschlagung des Reichsgutkomplexes hatten dabei zweifelsohne die Erzbischöfe von Köln, aber auch die niederrheinischen Territorialfürsten (z.B. die Grafen von Berg) profitiert. Zwar meldeten die Interregnum-Könige Richard von Cornwall (1257-1272) und Alfons von Kastilien (1257-1284) Ansprüche auf Kaiserswerth an, doch konnte selbst die Politik der Habsburger Rudolf I. (1273-1291) und Albrecht I. (1298-1308) Kaiserswerth nur zeitweise wieder unter Königsherrschaft bringen. Pfandschaften, Auslösungen und Übergaben von Burg und Stadt Kaiserswerth (samt Zoll und Reichseinkünften) wechselten, bis mit der Übertragung Kaiserswerths an den Grafen von Jülich im Jahre 1302 jeglicher Einfluss des deutschen Königtums auf den Pfalzort am Rhein verschwand.³⁸

II. Topografie Kaiserswerths

II.1. Überblick

Wenn wir die Mitte des 13. Jahrhunderts als zeitlichen Bezugspunkt nehmen, haben wir es beim hochmittelalterlichen Kaiserswerth mit einer verfassungsrechtlichen „Trias“ zu tun, bestehend aus dem (Pfalz-) Stift St. Suitbert, der Pfalz (Burg) und Zollstelle sowie der Bürgergemeinde als Stadt. Diese „Trias“ spiegelt sich auch in der Topografie Kaiserswerths und dessen Insellage wider. Auf der Insel waren vorhanden: Die staufische Pfalzanlage mit dem mächtigen Pallas, dem Klevischen Turm, dem Bergfried und einer halbkreisförmigen Ringmauer mit Wassergraben zur Landseite hin, ein städtischer Bereich, vielleicht (schwach?) befestigt, mit einem lang gestreckten Markt als Mittelpunkt, der sich südlich daran anschließende Stiftsbezirk mit der Suitbertus-Basilika und den Stiftshäusern, der somit zwischen Stadt und Pfalz lag. Jenseits der Fleeth, des rechts an Kaiserswerth vorbeifließenden Rheinarms, und nicht mehr auf der Rheininsel befanden sich die Kaiserswerther Vorstädte um die Georgskirche und um die Walburgiskirche in Kreuzberg. Alles in allem wird die Einwohnerzahl Kaiserswerths – darunter Kanoniker und Burgmannen, Stifts- und Reichsleute – rund 800 betragen haben.³⁹

II.2. Das Stift

Wir tragen hier zunächst die Entwicklung des Kaiserswerther Stifts in staufischer Zeit nach. Das Pfalzstift war – abseits der städtischen Entwicklung des Orts am Niederrhein und deren Einfluss z.B. auf die stiftische Grundherrschaft – als geistliche Kommunität unter der Leitung eines Propstes eingebunden in die mittelalterliche Kirche. Als Reaktion auf die sich schwieriger gestaltenden Beziehungen zwischen Stadt, Pfalz und Stift verband es sich im Jahre 1220

³⁸ BUHLMANN, Wilhelm von Holland, S.24; LORENZ, Kaiserswerth im Mittelalter, S.100-121.

³⁹ KAISER, Kaiserswerth, S.5f; SPOHR, Stadtbildanalyse, S.411-415, 426-430; WISPLINGHOFF, Mittelalter, S.320-329.

im nachstehenden Verbrüderungsvertrag mit den Stiftskirchen von Aachen und Maastricht; alle drei Kommunitäten sicherten sich darin u.a. Gastrecht und (geistliche) Unterstützung zu.⁴⁰

Quelle: Verbrüderungsvertrag zwischen den Stiften Aachen, Kaiserswerth und Maastricht (1220)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Allen Getreuen Christi, die dieses Schriftstück lesen, Heil für immer. Das, was zu Ehren Gottes und zur Förderung der Kirchen geschieht, ist es wert, in der schriftlichen Erinnerung festgehalten zu werden, damit es nicht beim Vorwärtsschreiten der Zeiten in Gefahr kommt, auf irgendeine Weise vergessen zu werden. Das, was wir wünschen, dass es zur Kenntnis sowohl der gegenwärtigen als auch der zukünftigen Getreuen Christi gelange, ist daher, dass wegen der wechselseitigen Freundschaft und der so reinen Fürsorge zwischen den Kirchen von Aachen, Maastricht und (Kaisers-) Werth eine Bruderschaft gebildet wurde und jene Kirchen so abwechselnd die Mitbrüder und Kanoniker bei sich aufnehmen, d.h.: Wenn irgendein Kanoniker zu einer anderen Kirche kommen möchte, so wie es ihm gefällt, dann möge er, um drei Tage zu verweilen, die Pfründe der Kanoniker dieser Kirche für jene Tage beziehen; und wenn es geschieht, dass ein Kanoniker stirbt und dessen Tod den anderen Kirchen bekannt gemacht wird, so sollen die Kanoniker Totenmessen und das Jahrgedächtnis für diesen feierlich und andächtig gleichzeitig durchführen; falls der Bote von dem Kämmerer der Kirche aufgenommen wurde, soll dieser ihm eine Kanonikerpfründe für einen Tag gewähren. Wenn ebenso ein anderer Kanoniker zu einer der genannten Kirchen kommt, wie es ihm gefällt, so soll er im Chorkleid die Kirche betreten und im Chor stehen.

Zum sicheren Nachweis dieser Sache in Zukunft wird das vorliegende Schriftstück durch die Siegel der erwähnten Kirchen bekräftigt. Getan im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1220. (SP(Servatusstift).) (SP(Aachener Marienstift).) (SP(Suitbertusstift).)

Edition: UB Kw 31. Übersetzung: BUHLMANN.

In den Rahmen der Grundherrschaft des Stifts (Pfarreien, inkorporierte Kirchen, Besitz, Zehntrechte usw.) gehört die nachstehende, durch Papst Honorius III. (1216-1227) ausgestellte Schutzurkunde für Kanoniker und Stiftskapitel, die den Stiftsbesitz, insbesondere in Rheinbrohl, sichern sollte und auf den 6. Februar 1225 datiert ist.⁴¹

Quelle: Schutzurkunde Papst Honorius' III. für das Kaiserswerther Stift (1225 Februar 6)

Bischof Honorius, Knecht der Knechte Gottes, den teuren Söhnen, dem Dekan und dem Kapitel von (Kaisers-) Werth Gruß und apostolischen Segen. Weil von uns erbeten wird, was gerecht und ehrenhaft ist, fordert sowohl die Kraft der Rechtschaffenheit als auch die Ordnung der Vernunft, dass dies durch die Sorge unseres Amtes zur erhöhten Pflicht geführt wird. Deshalb stellen wir, teure Söhne in Gott, gemäß der an uns gerichteten Bitten eure Leute und den Ort, an dem ihr euch in göttlichem Gehorsam hingebt, mit allen Gütern, die gegenwärtig vernünftigerweise dazugehören oder die in Zukunft auf gerechte Art und Weise mit Gottes Hilfe erworben werden, unter unseren Schutz und den des seligen Petrus. Besonders aber versichern wir durch die apostolische Autorität euch und durch euch eurer Kirche die Kirche in Rheinbrohl mit ihrem Besitz, gleichwie ihr diese mit Recht, kanonisch und friedlich besitzt, und bekräftigen dies durch den Schutz dieser Urkunde. Keinem Menschen nämlich darf es erlaubt sein, dieses Schriftstück unseres Schutzes und unserer Versicherung zu entkräften oder durch verletzende Verwegenheit zu übertreten.

Gegeben im Lateran, an den 8. Iden des Februar [6.2.], im 9. Jahr unseres Pontifikats. (B.)

Edition: UB Kw 35. Übersetzung: BUHLMANN.

Mittelpunkt des Stifts war die Stiftskirche, dem heiligen Suitbert und dem Apostel Petrus geweiht. Sie war auch Pfarrkirche der Pfarr- und (entstehenden) Bürgergemeinde mit einem Stiftskanoniker, dem *archipresbyter*, als Pfarrer. Die noch heute in seinen wesentlichen Elementen bestehende, dreischiffige romanische Pfeilerbasilika mit flacher Decke und Querhaus hatte sicher Vorgängerbauten, wurde aber erst an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert oder zu Beginn des 13. Jahrhunderts erbaut. Ab den dreißiger Jahren des 13. Jahr-

⁴⁰ UB Kw 31 (1220); lateinische Originalurkunde.

⁴¹ UB Kw 35 (1225 Februar 6), lateinische Originalurkunde.

hunderts ist dann der vielleicht bei der Belagerung von 1215 beschädigte ursprüngliche Chor durch einen Chor im romanisch-gotischen Übergangsstil mit drei polygonalen Apsiden ersetzt worden.⁴² Der Weihe des neuen Chores diente ein entsprechender Bußablass vom 19. November 1237, den der Kölner Erzbischof Heinrich von Molenark (1225-1238) den Besuchern und Wohltätern der Suitbertus-Basilika erteilte.⁴³

Quelle: Bußablass zur Weihe des Chors der Suitbertus-Basilika (1227 November 19)

Heinrich, durch Gottes Gnade Erzbischof der heiligen Kirche von Köln, allen Getreuen Christi, denen das vorliegende Schriftstück übermittelt wird, ewiges Heil im Herrn. Wenn auch die Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes sich den Bittenden gegenüber als freundlich erweist, so ist dennoch bei der Weihe von Kirchen die zu erlangende Gnade fürstlicher, bei der den Bittenden das ewige Leben nicht verweigert und durch den zahlreichen Beifall des schlagenden frommen Herzens offenbart wird. Weil die Kirche des heiligen Suitbert in (Kaisers-) Werth in der Diözese Köln geweiht werden soll, haben wir auf die Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes vertraut, und erlassen wir barmherzig allen, die diese Kirche am Tag der Weihe aus Verehrung besuchen und zum Werk der zu vollendenden besagten Kirche ihre Almosen geben werden, einhundert Tage von den auferlegten Bußen, [allen für den Besuch der Kirche] an jedem der folgenden dreißig Tage und in den einzelnen Monaten des laufenden Jahres vierzig Tage und von da ab fürderhin für die einzelnen Jahre am Jahrestag der Weihe [ebenfalls] vierzig Tage.

Gegeben zu Köln im Jahr des Herrn 1237, am Donnerstag vor dem Fest der Jungfrau Cäcilia [22.11.]. (SP.)

Edition: UB Kw 42. Übersetzung: BUHLMANN.

Wie eine Inschrift aus dem Jahre 1243 zeigt, besaß zu dieser Zeit die Kirche auch einen Westturm. Die Inschrift, heute in der Westwand der Suitbertus-Basilika, berichtet von drohender Kriegsgefahr, auf die Burggraf Gernand I. der Ältere (vor 1221-1245/48) mit dem Abbruch des Westturms der Stiftskirche reagierte; der Westturm hätte sonst eine Bedrohung für die Pfalz dargestellt.⁴⁴

Verbunden mit der stauferzeitlichen Kaiserswerther Basilika ist der Suitbertusschrein, einer der „letzten großen rheinischen Reliquienschreine“, ein mit vergoldetem Silberblech verkleideter Eichenholzkasten, der 1264 die Gebeine des heiligen Suitbert und seines Gefährten Willeicus aufnahm und mit dessen Herstellung um 1220/30 begonnen wurde.⁴⁵

Zum Stiftsbereich, der im späteren Mittelalter erkennbaren Kaiserswerther Stiftsimmunität, gehörte auch ein Haus, das heute als romanisches Haus von Kaiserswerth bezeichnet wird. Das zweigeschossige Gebäude mit Keller, wohl 1702 als „Fladensche Behaußung“ erwähnt, wurde wahrscheinlich kurz nach 1251 errichtet. Tuffstein fand bei der Außenfassade Verwendung, an den Giebelfronten sind romanische Doppelfenster (Biforien) mit Rundbogenüberdeckung und Mittelsäule zu erkennen, darunter eine fast original erhaltene Mittelsäule mit Basis, Kapitell und Kämpfer. Im Hausinnern waren die Stockwerke durch Holzbalkendecken voneinander getrennt; im Bereich des ersten Obergeschosses zeigt eine Mauerwerksverzahnung eine Mittelwand an, die das Haus teilte; vom ursprünglichen Dachstuhl, auf dem – flankiert von romanischen Stufengiebeln – ein schiefergedecktes Satteldach ruhte, ist nichts erhalten. Die zwei Erdgeschossräume waren dann jeweils durch eine Tür von außen erreichbar, die Obergeschosse über einen außen an das Haus angelehnten hölzernen und

⁴² ACHTER, Düsseldorf-Kaiserswerth, S.5-11; KAISER, Kaiserswerth, S.23; NITSCHKE, Suitbertus-Basilika; WEBER, D., Der Grabungsbefund auf dem Stiftsplatz in Kaiserswerth. Versuch einer Deutung, in: Djb 61 (1988), S.1-10.

⁴³ UB Kw 42 (1237 November 19); lateinische Originalurkunde.

⁴⁴ ACHTER, Düsseldorf-Kaiserswerth, S.5; GROßMANN, D., HANC TEMPLI PARTEM GERNANDVS REPARAT. Zur Baugeschichte der Stiftskirche in Kaiserswerth, in: Wallraff-Richartz-Jahrbuch 46 (1985), S.367-375; LORENZ, Kaiserswerth im Mittelalter, S.94f.

⁴⁵ ACHTER, Düsseldorf-Kaiserswerth, S.12ff; HEPPE, KNIRIM, Schrein.

überdachten Treppenaufgang zugänglich.⁴⁶

II.3. Die Pfalz

Vor Kaiser Heinrich III. (1039-1056) wird es in Kaiserswerth keine Pfalzanlage gegeben haben. Erst in die letzten Regierungsjahre dieses deutschen Herrschers fallen dessen Aufenthalte auf der Rheininsel. Mit diesen war wohl auch der Aufbau repräsentativer Gebäude verbunden, die in der schriftlichen Überlieferung aus salischer Zeit als *curtis* („Hof“) bezeichnet wurden (1062, 1101), über die wir aber sonst nichts wissen. Der Freihof, an der Pfalz gelegen, ehemals wohl ein Fronhof des Suitbertusstifts, ging damals in den Besitz des Königs über. Nach dem Tod Kaiser Heinrichs IV. (1056-1106) stand die Pfalz außerhalb des Blickfelds der deutschen Herrscher, erst die Könige Konrad III. (1138-1152) und Friedrich I. (1152-1190) verstärkten ihre politische Aktivitäten in Bezug auf die rheinische Pfalzgrafschaft und den Niederrhein und wandten damit ihr besonderes Interesse auch Kaiserswerth zu.⁴⁷

Mit dem vor 1174 von Tiel nach Kaiserswerth verlegten Zoll stand dann der Aufbau der staufigen Pfalzanlage in engem Zusammenhang. Die Errichtung des Rohbaus war im Jahr 1184 abgeschlossen, wie eine heute in einer Fensternische des Palas befindliche Inschrift zeigt. Eine zweite Inschrift über dem ehemaligen Eingangsportal der Pfalz geht vom vollendeten Pfalzbau aus, datiert also nach 1189. Ebenfalls in die Aufbauphase der Pfalz gehört eine damals am Klevischen Turm angebrachte Inschrift: Dass die Pfalzanlage im Jahr 1189 noch nicht fertiggestellt war, belegt schließlich ein Ausspruch in einem Brief Kaiser Friedrichs I. vom (Dritten) Kreuzzug des Herrschers (1189-1190/92) an den Barbarossa-Sohn König Heinrich VI. (1190-1197):

Wahrscheinlich kann dann als Endpunkt des Pfalzaufbaus der Kaiserswerther Hoftag Kaiser Heinrichs VI. im November 1193 gelten.⁴⁸ Die auch heute noch als Ruine beeindruckende staufige Anlage zeichnet sich durch die fast 80 m lange Rheinfront mit dreigeschossigem Palas im Süden und nördlich daran anschließendem Klevischen Turm aus. Das Haupthaus hatte dabei eine Ausdehnung von knapp 51 m × 30 m, sein Untergeschoss bestand aus vier flachgedeckten Räumen – davon hatte der nördliche einen offenen Kamin –, die zwei Obergeschosse besaßen eine Fensterfront zum Rhein hin, eine repräsentative, 2 m breite Treppe verband die Stockwerke miteinander, auch eine Wendeltreppe war vorhanden, ebenso der Innenhof mit seinem schmalen Zugang vom Untergeschoss her. Im Bereich der Obergeschosse wird sich die 1278 erstmals erwähnte Pfalzkapelle befunden haben.

Den Palas überragte ein in das Haupthaus einbezogener mächtiger Bergfried, von dem nur noch die 17 m × 17 m großen, 5 m starken Fundamente erhalten sind, dessen Höhe aber – folgen wir den Abbildungen der Pfalz aus dem 17. Jahrhundert – beachtlich gewesen sein muss. Der sog. Klevische Turm, im Grundriss 10,40 m × 10,70 m messend und wohl fünf Geschosse hoch, war vom Hauptgebäude über eine Brücke erreichbar, die einem 5,50 m breiten Wasserkanal überquerte. Zum Land hin schützte eine halbkreisförmige Umfassungsmauer mit vorgelagertem Graben und zwei Ecktürmen die Pfalz, die Ringmauer hatte eine Stärke von 1,50 m. Verwendung fanden beim Pfalzbau für das Mauerwerk Säulenbasalt aus der Gegend um Unkel und Linz, für Einfassungen und Ecken Drachenfelstrachyt, für den

⁴⁶ VOGEL, Romanisches Haus.

⁴⁷ S.o. Kap. I.1-3.

⁴⁸ Inschriften: FUNKEN, Bauinschriften, S.127-133. – Brief Friedrich Barbarossas: DFI 1009 (1189 November 16-19); in Latein.

Innenausbau auch und als damalige Besonderheit Backstein. Im östlichen Bereich der Umfassungsmauer wurden schließlich Fundamentreste ergraben, von denen man annimmt, dass sie zur salischen Pfalzanlage gehört haben.

Die Pfalz Kaiser Friedrich Barbarossas war ein wehrhafter und zugleich repräsentativer Gebäudekomplex, der die Machtstellung des staufischen Kaisertums auch am Niederrhein dokumentieren sollte. Dem entsprachen auch die Bezeichnungen für die Pfalz als *domus (regia)* („befestigtes) Haus“, 1189, 1205), *turris (regia)* („Turm“, 1202) oder *castrum* („Burg“, 1204).

Die weitere Entwicklung sah die mächtige Wehranlage und Zollstelle, wie wir schon gesehen haben, verstrickt in die Machtpolitik der damaligen Zeit. Umfangreiche Umbauten sind aus dem 16. und 17. Jahrhundert überliefert, 1656 zerstörte eine Pulverexplosion die Pfalzkapelle, bei der Belagerung Kaiserswerths im Jahr 1689 wurden Burgturm und „Schloss“ in Mitleidenschaft gezogen. Nach der Belagerung des Jahres 1702 ist die Pfalz gesprengt worden und fand in der Folgezeit als Steinbruch Verwendung.⁴⁹

II.4. Die Stadt

Über die Entwicklung Kaiserswerths zur Stadt haben wir schon viel gesagt, so dass wir uns hier auf die topografischen Aspekte konzentrieren. Die Stadt Kaiserswerth und ihr Siedlungsgebiet waren von Anfang an in ihrer Ausdehnung beschränkt: zum einen durch die durch Hochwasser gefährdete Insellage zwischen Rhein und Fleeth (Mittleres Werth), zum anderen durch das Stift und die Pfalz, neben denen sich nördlich davon zunächst nur eine winzige Kaufleutesiedlung auf der Rheinseite der Insel ausbilden konnte. Die Parzellierung des Stiftsbesitzes (1181) erweiterte aber die zur Verfügung stehende Fläche beträchtlich, wenn auch der Ort Kaiserswerth, der Insellage entsprechend, in der Folgezeit nur eine geringe Größe aufwies (größte Nord-Süd-Ausdehnung: 550 m, größte West-Ost-Ausdehnung: 375 m, Fläche: ca. 13,5 ha). Die Siedlungen in Kreuzberg und um die Kirche St. Georg haben sich daher nicht von ungefähr vor der Stadt und östlich der Fleeth gebildet.

Der Markt war zentraler Platz, Ausgangspunkt und Kernzone der entstehenden Stadt Kaiserswerth. Seine lang gestreckte Form, gleichsam als Straße zwischen Rhein und Fleeth, erklärt sich u.a. aus den Verkehrsverhältnissen: dem (alten) Rheinübergang nach Westen zur linksrheinischen Römerstraße, der Rheinschifffahrt nach Süden und Norden und dem Anschluss an das Straßensystem der Kölner Straße (*strata Coloniensis*, 1065) und des Hellwegs im rechtsrheinischen Raum. Um den Markt gruppierten sich die Häuser der Stadt, die 1265 erstmals genannte Pistersgasse (Kuhstraße), vom Markt nach Süden verlaufend, war sicher eine weitere wichtige Achse der Siedlung.

Das oben vorgestellte romanische Haus von Kaiserswerth mag nur zum Teil typisch gewesen sein für die Kaiserswerther Bebauung im Bereich von Stadt und Stift in staufischer bzw. spätstaufischer Zeit, waren doch Steinhäuser im hohen Mittelalter noch eher eine Seltenheit und ein Merkmal der städtischen Oberschicht, die sich zu dieser Zeit – ohne dass wir darüber Genaueres wüssten – aus Adel, Ministerialität und reichen Fernhandelskaufleuten zusammensetzte. Immerhin zeigt das romanische Haus den meist im 13. Jahrhundert einsetzenden Prozess der „Versteinerung“ an, bei dem man zumindest teilweise die Holzhäuser

⁴⁹ ACHTER, Düsseldorf-Kaiserswerth, S.14-20; BINDING, Königspfalzen, S.321-325; ESCHBACH, Baugeschichte; GANSFORT, Kaiserpfalz; WEBER, Wasserburg; WISPLINGHOFF, Pfalz.

durch Steinbauten ersetzt hat. Vorgefundene steinerne romanische Keller im Bereich des Marktes zeigen Ähnliches an.

Ab wann Kaiserswerth, die Stadt und das Stift befestigt waren, ist unklar. Die Insellage bot einen natürlichen Schutz, die staufische Pfalzanlage war wehrhaft. Bei den Belagerungen von 1215 und 1247/48 ging es um die Pfalz und Zollstelle, die (entstehende) Stadt war wohl nicht oder schwach befestigt, wie die Inschrift zum Abbruch des Westturms der Suitbertus-Basilika (1243) nahe legt. Wahrscheinlich ist es erst im Zusammenhang mit der im 13. Jahrhundert feststellbaren Verlandung der Fleeth zum Bau einer Befestigungsanlage mit Wall und Stadtgraben gekommen, die Stiftsimmunität und Marktsiedlung umfasste.

Verbunden war die Rheininsel vielleicht schon im hohen Mittelalter mit ihren Vorstädten Kreuzberg und St. Georg über eine Brücke, wenn diese auch erst 1288 bezeugt ist. In Kreuzberg mit der Walburgiskirche lag der Stiftsfronhof *Rinthusen* und das (ehemalige) Grafengericht der Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft, das spätere Land- und Hauptgericht Kreuzberg. Kreuzberg und St. Georg auf dem Fronberg fielen bei den Kaiserswerther Belagerungen 1689 und 1702 wüst, die Walburgiskirche wurde 1689 aus fortifikatorischen Gründen niedergelegt.⁵⁰

III. Zusammenfassung

Was machte nun eine mittelalterliche Stadt aus? Einen Schematismus zur Beantwortung dieser Frage gibt es nicht. Vielmehr ist ein ganzes Merkmalsbündel zu betrachten, mit dem dieses historische Phänomen umschrieben werden kann. Manche dieser Kriterien mögen bei solch einer Umschreibung zutreffen, manche nicht. Und so definieren „Städtisches“: a) Befestigung (militärische Funktion), b) Markt (wirtschaftliche Funktion), c) Zentralort (zentralörtliche Funktion), d) eigene Gerichtsbarkeit (in einem abgegrenzten Rechtsbezirk, rechtliche Funktion), e) Bürgergemeinde (mit Organen der Selbstverwaltung, Verbandscharakter), f) relative politische und wirtschaftliche Autonomie (z.B. vom Stadtherrn).⁵¹

Eine Reihe dieser städtischen Merkmale hat Kaiserswerth erfüllt – wenn auch nicht alle in staufischer Zeit, so doch viele im Verlauf des 13. Jahrhunderts. Der Markt steht für die Kaufleutesiedlung, die Befestigung für die Pfalz und die (ebenfalls wirtschaftlich bedeutsame) Zollstelle. Die Kaiserswerther Burg wiederum war am Ende des 12. und in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts Herrschaftszentrum, die Kaiserswerther Rheininsel Zentralort einer staufischen Prokuration. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bildete sich dann aus den grundherrschaftlichen Hofverbänden von Stift und König eine Bürgergemeinde heraus, das Zwölf-Männer-Gremium von 1219 und das Stadtsiegel von 1230/40 stehen für eine beginnende Selbstverwaltung, eine politische Autonomie der Stadtgemeinde wurde dennoch weitgehend begrenzt durch den König als Stadtherrn und eine auf den Kaiserswerther Grundherrschaften fußenden Gerichtsbarkeit. Den Charakter als Königsstadt verlor allerdings in der nachstaufigen Zeit ein verpfändetes und königsfernes Kaiserswerth. Kaiserswerth wurde so zur verhinderten Reichsstadt.⁵²

⁵⁰ KAISER, Kaiserswerth, S.4-10, 12. – Hauptgericht Kreuzberg: HOUBEN, H., Das Hauptgericht Kreuzberg, in: ZBGV 78 (1961) S.1-106.

⁵¹ ISENMANN, Deutsche Stadt, S.24f.

⁵² WEBER, Erhebungsurkunde. S.o. Kap. I.2-6.

IV. Anhang

IV.1. Ortsname, Überlieferung zur Topografie, Regententabellen

Ortsname – Früh- und hochmittelalterliche Namenbelege zu Kaiserswerth

Datum	Ortsname (Nachweis)
n.695	<i>insulam quadam Hreni, quae ... uocatur In Litore</i> (Beda Venerabilis, Kirchengeschichte V,11)
877 Jun 13	<i>sancti Suidberti confessoris Christi in loco qui dicitur Uuerid</i> (DLJ 7)
904 Aug 3	<i>cenobii sancti Suithberti</i> (DLK 35)
n.1016	<i>insula quae est in Reno Sancti Suitperti cum omnibus suis appendiciis; insulam Sancti Switperti</i> (Kop 16.Jh., Brunwilarensis monasterii fundatorum actus, SS 14, S.132, 133)
1050 Apr 1	<i>ad altare sancti Svitberhti confessoris in Werede; locus; actum Werede</i> (DHIII 249)
1051 Apr 30	<i>actum Uuerede</i> (DHIII 268)
1054 Jul 10	<i>actum Vveride</i> (DHIII 324)
1056 Mrz 7	<i>actum Weritha apud sanctum Swipertum</i> (DHIII 369)
1062 Apr, A. (1100)	<i>sancti Suitberti insula; in loco, qui Werida dicitur; curtis</i> (REK I 885) <i>Uuerdensium congregatio; in Rinthusen de predio, quod dicitur Hamacker</i> (NrhUB I 166, UB Kw 10)
1101 Aug 3	<i>insulam Uuerde; curtim nostram; Werde</i> (Kop A. 12.Jh., DHIV 471)
1140 Apr 28	<i>In loco, qui dicitur Weride</i> (DKoIII 44)
1145 [Sep]	<i>Werdensis; homines et mercatores nostros de Werde omnesque ad ecclesiam s. Suiberti; apud Werde</i> (Kop 15. u. 17.Jh., DKoIII 136)
1168 Jul 10	<i>Werda sancti Swiberti</i> (DFI 546)
1174 Aug 2	<i>apud Werdam; Werda; teloneum</i> (DFI 626)
1181 Okt	<i>conventus beati Suiberti; agros versos Fleam; forum</i> (UB Kw 15)
1189 Nov 16-19	<i>domus insularia Suitberti</i> (Kop 13.Jh., DFI 1009)
1190 Apr 24	<i>procuratio Werde</i> (WfUB II 502)
1193 Nov 25	<i>ecclesiam Werdensem; ecclesie s. Sviberti; apud Werdam</i> (UB Kw 18)
1194 Apr 19	<i>de Werde; ad ecclesiam sancti Suiberti</i> (BÖHMER 190)
1198 Jul 12	<i>in Werthen; domum in Werden</i> (NrhUB I 562)
1202 Sep	<i>turrim regiam apud Werthe</i> (Kop 13.Jh., UB Du I 20)
1212 Nov 30	<i>imperiale opidum quod dicitur Werdene</i> (UB Du I 24)
1213 [Jan]	<i>in castro quod Werdene vocatur</i> (RI OIV 493a)
1213 Feb 2	<i>apud castrum nostrum Werdam</i> (UB Du I 25)
1214	<i>apud castrum Werdene</i> (ChronRegCol, S.191, 193)
1215	<i>castrum regium Werdene; Werde</i> (ChronRegCol, S.193, 236)
1215 Mai 2	<i>domum nostram Werdam</i> (NrhUB II 48)
1217 Jul 17	<i>Werdam</i> (NrhUB II 50)
1219 Aug 7	<i>Werden(sibus)</i> (OTTENTHAL, Königsurkunden Nr.5)
1220 [Mrz-Apr]	<i>Werdensis</i> (UB Kw 28)
1220 Apr 17	<i>Werde</i> (Kop 15.Jh., OTTENTHAL, Königsurkunden Nr.6)
1220 Apr 19	<i>de insula s. Swiberti</i> (UB Kw 29)
1221	<i>castrum imperialis in Werden</i> (REK III 321)
1237 Nov 19	<i>ecclesia s. Swithperti in Werda</i> (UB Kw 42)
1248 Dez 14	<i>de theloneo nostro Werden(si); apud Werden</i> (DW 65 ^{bis})
1253 Mrz 9	<i>opidorum nostrorum ... Werdensis; apud Werdam</i> (Wm. I 547)

Überlieferung zur Topografie – Kaiserswerth in staufischer Zeit

Stift:

Suitbertusstift (Kloster, Stift) (auf der Rheininsel): *insulam quadam Rheni, quae ... vocatur In Litore; constructo monasterio* (n.695; Beda Venerabilis, Kirchengeschichte V, 11); *monasterium, quod est constructum in honore sancti Petri principis apostolorum necnon et sancti Suidberti confessoris Christi in loco qui dicitur Uuerid* (877 Jun 13; DLJ 7); *cenobii sancti Suithberti* (904 Aug 3; DLK 35); *de abbatia beati Suidberti confessoris Christi* (910 Jul 26; DLK 73) u.a.

Suitbertus-Basilika (Stiftskirche auf der Rheininsel): *ad altare sancti Svitberhti confessoris in Werede* (1050 Apr 1; DHIII 249); *ad ecclesiam sancti Switberti Werde* (1067 [Sommer], DHIV 199); *aeclesiae Werdensi ad honorem ... sancti Swiberti confessoris*; *ad ... sancti Sviberti monasterium* (1071 Dez 29; DHIV 247); *parrochia Werde* (1202 Mrz 10; UB Kw 22); *a matrice ecclesie* (1224 Dez 6; UB Kw 33); *ecclesia sancti Swithperti in Werda* (1237 Nov 19; UB Kw 42) u.a.; Stiftskirche als dreischiffige romanische Pfeilerbasilika mit Querhaus (Größe: 56m x 18m bzw. 24m, 12./13. Jh. oder 13.Jh.,A. oder n.1215); „Pergola“-Verbindung zur südlich gelegenen Saalkirche (als Eingangshalle oder Laufgang zur Pfalz) (WEBER, Stiftsplatz, S.9), Säulenkapitelle der Hauptarkade in der Nordvorhalle als Teil eines Vorgängerbaus (?) (KAISER, Kaiserswerth, S.20, 23); spätromanisch-gotischer Hochchor der Basilika mit drei polygonalen Apsiden (Länge: 19m) (1230/1237 Nov 19 [Weihe]; UB Kw 42; KAISER, Kaiserswerth, S.23; WEBER, Stiftsplatz, S.10); Abtragung des Turmes der Stiftskirche; Inschrift (UB Kw, S.XLI; ACHTER, Düsseldorf-Kaiserswerth, S.5; KAISER, Kaiserswerth, S.4, 1243); Suitbertusschrein (Reliquienschrein; ca.1220/30; ACHTER, Düsseldorf-Kaiserswerth, S.12ff)

Romanisches Haus (im Stiftsbereich auf der Rheininsel): zweigeschossig, unterkellert, Satteldach, Biforien an West- und Ostfront, Holzbalken (n.1251; VOGEL, Romanisches Haus)

Stiftsfronhof (bei der Pfalz auf der Rheininsel): *curtem I in Uerithe dominicalem* (904 Aug 3; DLK 35), später das Gelände für die salische Pfalz (Freihof) (LORENZ, Kaiserswerth im Mittelalter, S.174f)

Pfalz:

Freihof (auf der Rheininsel): *curtem I in Uerithe dominicalem* (904 Aug 3; DLK 35), als ehemaliger Fronhof des Stifts in die Pfalz eingebunden (LORENZ, Kaiserswerth im Mittelalter, S.174f)

Salische Pfalzanlage (auf der Rheininsel): *curtis* (1062 Apr A.; REK I 885); *curtim nostram* (1101 Aug 3; DHIV 471); Überreste der salischen Pfalzanlage östlich von staufischen Palas und Bergfried (?) (ca.1050; BINDING, Königspfalzen, S.318f; CLEMEN, Kaiserswerth, S.158; KAISER, Kaiserswerth, S.4)

Stauferpfalz (auf der Rheininsel): *domus insularia Suitberti* (1189 Nov 16-19; DFI 1009); *turrim regiam apud Werthe* (1202 Sep; UB Du I 20); *apud castrum nostrum Werdam* (1213 Feb 2; UB Du I 25); *de theloneo nostro Werden(si)* (1248 Dez 14; DW 65^{bis}) u.a.; 80 m lange Rheinfront mit rechteckigem, dreigeschossigem Palasbau (Grundriss: 50,8m x 30m; Höhe: 20-25m), 5 m breitem Kanal mit Brücke (Länge: 5m) und Klevischem Turm als Torbau (Grundriss: 10m x 10m), mit Zollhafen und Bergfried (Grundriss: 17m x 17m); Palas mit Wirtschafts- und Repräsentationsräumen (große Treppe, großer Saal [Grundriss: 7,60m x 11,50m]); Ringmauer und Wassergraben (?), Inschriften (ca.1170-1193; BINDING, Königspfalzen, S.321-324; FUNKEN, Bauinschriften, S.127-133; KAISER, Kaiserswerth, S.4); Ringmauer und Graben um Pfalzanlage (?) (n.1215; ACHTER, Düsseldorf-Kaiserswerth, S.15)

Stadt:

Kaufleutesiedlung (auf der Rheininsel nördlich des Stifts): *homines et mercatores nostros de Werde* (1145 [Sep]; DKollI 136; KAISER, Kaiserswerth, S.5)

Markt (auf der Rheininsel nördlich des Stifts): *forum* (in der Kaufleutesiedlung); Parzellierung von Stiftsgütern (*agros versus forum* und *versus Fleam* [Fleeth]) (1181 Okt; UB Kw 15; KAISER, Kaiserswerth, S.5, 9)

Romanische Keller unter Gebäuden am Marktplatz (auf der Rheininsel) (WISPLINGHOFF, Stadt, S.61)

Stadtbefestigung (auf der Rheininsel), als Wall und Graben um Stift und Stadt (frühes 13.Jh.? oder im Verlauf des 13.Jh.; KAISER, Kaiserswerth, S.5)

Fährstelle (auf der Rheininsel nördlich des Stifts) (SPOHR, Stadtbildanalyse, S.421)

Dammbau:

Dammbau vom rechten Rheinufer zur Insel anlässlich der Belagerung Kaiserswerths durch Graf Adolf von Berg; beginnende Verlandung der Fleeth (?) (1215; KAISER, Kaiserswerth, S.1; Kaiserswerth, S.101f)

Kaiserswerth rechts des Rheins:

Brücke über die Fleeth (zwischen Insel und „Festland“) (12./13.Jh.?, 1288; KAISER, Kaiserswerth, S.9; WEBER, Grundstücksmarkt, S.69)

Stiftsfronhof in *Rinthusen* (rechtsrheinisch, in Kreuzberg): *curti in Rinthusen* (1193 Nov 25 [n.695]; UB Kw 18); *in Rinthusen de predio, quod dicitur Hamacker, In Rinthusen* (ca.1100; UB Kw 10)

St. Walburgis (östlich der Fleeth, in Kreuzberg): einschiffig mit Rechteckchor und Einzelturm an der Westseite; *capella in Cruceberge* (11.Jh.,2.H.; UB Kw, S.XLIV, Anm.2; KAISER, Kaiserswerth, S.21f; WISPLINGHOFF, Düsseldorf, S.343); St. Walburgis: Inschrift (1200; UB Kw, S.XLIV; FUNKEN, Bauinschriften, S.145f)

St. Georg (östlich der Fleeth, bei der Brücke): einschiffiges Langhaus mit Chor; Weihinschrift (abgegangen): (1078 Apr 15; KAISER, Kaiserswerth, S.22, WISPLINGHOFF, Düsseldorf, S.343); Erweiterung der Kirche mit Seitenschiffen oder Querflügeln; Inschriften (1102 Aug 5; UB Kw, S.XLIII; WISPLINGHOFF, Düsseldorf, S.343); Doppelturmanlage im Westteil der Kirche (12.Jh., E.; Kaiserswerth, S.68; WISPLINGHOFF, Düsseldorf, S.343)

Regententabellen

Deutsche Könige und Kaiser

1056-1106	Heinrich IV. (Kaiser 1084)
1106-1125	Heinrich V. (Kaiser 1111)

1125-1137	Lothar III. von Supplinburg (Kaiser 1133)
1138-1152	Konrad III.
1152-1190	Friedrich I. Barbarossa (Kaiser 1155)
1190-1197	Heinrich VI. (Kaiser 1191)
1198-1208	Philipp von Schwaben
1198-1218	Otto IV. (Kaiser 1209)
1212-1250	Friedrich II. (Kaiser 1220)
1220-1235	Heinrich (VII.)
1237-1254	Konrad IV.
1246-1247	Heinrich Raspe (Gegenkönig)
1247-1256	Wilhelm von Holland (Gegenkönig)

Grafen der Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft

1067	Gerhard
1093, 1115	Bernher
1145, 1151	Hermann von Hardenberg
1158	Nivelung von Hardenberg

Amtsträger der staufischen Prokuration, Burggrafen von Kaiserswerth

1190, 1193	<i>nuntii, nuntius</i> N.N.
1204	<i>administrator</i> N.N.
1213, 1215	<i>castellani</i> N.N.
v.1221-1245/49	Gernand I. der Ältere (Burggraf)
1245/49-1271	Gernand II. der Jüngere (Burggraf)

Kölner Erzbischöfe

1056-1075	Anno II.
1076-1078	Hidolf
1078/79-1089	Sigewin
1089-1099	Hermann III. von Hochstaden
1100-1131	Friedrich I. von Schwarzenberg
1131-1137	Brun II. von Berg
1137	Hugo von Sponheim
1138-1151	Arnold I.
1151-1156	Arnold II. von Wied
1156-1158	Friedrich II. von Altena
1159-1167	Rainald von Dassel
1167-1191	Philipp von Heinsberg
1191-1193	Brun III. von Berg
1193-1205	Adolf I. von Altena
1205-1208	Brun IV. von Sayn
1208-1212	Dietrich I. von Hengeberg
1212-1216	Adolf I. (2. Mal)
1216-1225	Engelbert I. der Heilige
1225-1238	Heinrich I. von Molenark
1238-1261	Konrad von Hochstaden

Pröpste des Stifts Kaiserswerth

1067, 1072	Sigfrid
1140, 1145	Anselm
1158	Gerhard
1168	Theoderich [I.]
1181	Ortwin
1205	Theoderich [II.]
1209, 1212	Tirricus
1220	Philipp von Dietz
1225, 1233	Hermann
1249	Heinrich
1255, 1277	Eberhard von Diest

Vögte des Stifts Kaiserswerth

1145	Hermann von Hardenberg
1158	Nivelung
1194	Gottschalk
1255	Graf Adolf IV. von Berg (1247-1259)

IV.2. Zur angeblichen Stadterhebung von Kaiserswerth

Wir haben aus dem Vorstehenden erkennen können, dass es vieles, nur keine Stadtgründungsurkunde für Kaiserswerth gegeben hat. Die formale Verleihung des Rechts, eine Stadt zu sein, durch einen Stadtherrn war am Niederrhein noch im 2. Viertel des 13. Jahrhunderts eine singuläre Erscheinung, so dass selbst vor diesem Hintergrund die zeitweise von der historischen Forschung propagierte Stadterhebung Kaiserswerths im Jahr 1181 zweifelhaft erscheint. Wie ist es aber nun zur These der formalen Verleihung städtischer Qualität durch den Stadtherrn, den König, an Kaiserswerth gekommen?

Ausgangspunkt für die These von der Stadterhebung war zweifelsohne die Urkunde des Kaiserswerther Stifts vom Oktober 1181 über die Aufteilung und Verpachtung stiftischen Besitzes für Handel- und Gewerbetreibende. In die zeitliche Nähe dieser zumindest ein städtisches Kaiserswerth ankündigenden Urkunde war dann auch die Stadtgründung zu rücken. Theodor Lacomblet, der bedeutende niederrheinische Historiker und Bearbeiter des „Niederrheinischen Urkundenbuchs“, formulierte im dritten Band des „Archivs für die Geschichte des Niederrheins“: „Die Verpflanzung der Zollstätte nach Kaiserswerth wirkte sehr bald zum Aufblühen des Handels und des Ortes. Schon 1181 sah sich das Stift veranlaßt, seinen Weinberg in der Gegend des Marktes zu Hausplätzen zu vergeben. Kaiser Friedrich war am 11. März dieses Jahres daselbst und hatte wohl damals, wenn nicht schon früher dem Orte Stadtrechte oder städtische Verfassung verliehen. Das Stadtsiegel, welches den Reichsadler führt, hat die Umschrift: S(igillum) Ciuum Werde imperatoris Friderici (Siegel der Bürger von Kaiser-Friedrichs-Werd).“⁵³ Unter Bezugnahme auf Theodor Lacomblet schrieb Karl Heck in seiner „Geschichte von Kaiserswerth“ 1925: „Friedrich I. Barbarossa war nachweislich in den Jahren 1155, 1158, 1171 und 1174 in Kaiserswerth anwesend und erhob den Ort 1181 zur freien Reichsstadt. Als Stadtsiegel verlieh er ihr den doppelköpfigen Reichsadler mit der Umschrift: Sigillum civium Werde imperatoris Friderici, d.h. Siegel der Bürgerschaft von Kaiser-Friedrichs-Werth. [...] Die Baulust hatte sich in Kaiserswerth, nachdem der Kaiser im Jahr 1160 versprochen hatte, den Ort zur Stadt zu erheben, so eine genügende Anzahl Häuser vorhanden wäre, mächtig gehoben. 1181 wurden die früheren Stiftsgärten bebaut und der neuengerichtete Marktplatz von Häusern umschlossen.“ 1181 ist für Karl Heck somit ein Kaiserswerther Epochenjahr: Einrichtung des Marktplatzes, Bebauung der Stadt, Stadterhebung durch den Kaiser.⁵⁴

Die Forschung ist zumindest Letzterem vielfach gefolgt, wenn wir z.B. das 1956 von Erich Keyser herausgegebene „Rheinische Städtebuch“ betrachten, in dem ebenfalls von einer Kaiserswerther Stadterhebung im Jahr 1181 die Rede ist.⁵⁵ Fest machte man die Stadterhebung an der Tatsache, dass Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152-1190) im Jahr 1181 in Kaiserswerth gewesen sei. Zwar fehlte immer noch die Stadterhebungsurkunde, doch begnügte man sich mit dem Aufenthalt des Herrschers am Niederrhein, den man gemäß dem nachstehenden Diplom vom 11. März 1181 auf das Frühjahr dieses Jahres datierte. Die folgende Urkunde führt nämlich als Ausstellungsort den Ort *VVerde* auf, den man einfach mit Kaiserswerth identifizierte.⁵⁶

⁵³ LACOMBLET, T., Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Bd.3, 1840, Ndr Osnabrück 1968, S.8.

⁵⁴ HECK, Kaiserswerth, S.115. S.o. Kap. I.3.

⁵⁵ Rheinisches Städtebuch, hg. v. E. KEYSER (= Deutsches Städtebuch, Bd.3), Stuttgart 1956, S.124; WISPLINGHOFF, Stadt, 58ff.

⁵⁶ DFI 804 (1181 März 11); lateinische Originalurkunde.

Quelle: Tauschurkunde Kaiser Friedrichs I. (1181 März 11)

Friedrich, durch die Gnade Gottes Kaiser der Römer und allzeit Mehrer des Reiches. Weil das, was fromm und vernünftig behandelt wird, üblicherweise in der langen Unbeständigkeit der Zeiten häufig der Vergessenheit anheim fällt und gemäß dem Willen der Späteren manchmal ins Schlechtere verkehrt wird, haben wir daher veranlasst, den Späteren durch Geschriebenes anzuvertrauen den würdigen Tausch der Güter, der geschehen ist zwischen unserem geliebten Herzog Otto von Bayern und dem Abt von Prüfening. Es sei somit der Gesamtheit der Getreuen des Reiches sowohl des gegenwärtigen als auch des zukünftigen Zeitalters bekannt gemacht, dass derselbe Herzog von Bayern gegeben und übergeben hat durch unsere Hand der Kirche Prüfening und den dort Gott dienenden Brüdern eine Manse, die er besaß in der Nachbarschaft des besagten Klosters. Er gab auch diese Manse in ewiger Schenkung und verzichtete sowohl für sich als auch für seine Erben auf jegliches Eigentum und jedes Besitzrecht hinsichtlich dieser Besetzung, und er übergab jene [Manse] der schon genannten Kirche mit dem ganzen Recht und der Unversehrtheit des Eigentums. Es überließ auch und übergab der schon genannte Abt Erbo mit Rat und Willen aller Brüder dieses Klosters ein Haus, das diese Kirche Prüfening hatte in Regensburg an der Gasse, die Töpfergasse genannt wird, und ein Gut, das Sulzbach [bei Regensburg] heißt, unserem besagten Fürsten, dem Herzog Otto von Bayern, und dessen Erben, die nach ihm das Herzogtum erlangen werden, mit dem ganzen Recht, das zu diesem Gut gehört. Damit also dieser Tausch der Güter oder Besitzungen gültig und unverändert bleibt, haben wir veranlasst, die vorliegende Urkunde aufzuschreiben, bestimmt, sie mit dem Siegel unserer Autorität zu befestigen, und streng befohlen, dass keine kirchliche oder weltliche Person es wage, diesen Tausch zu verletzen oder zu verändern. Wer es aber wagt, sich gegen diese unsere Einrichtung zu wenden, bringe 10 Pfund Gold als Strafe zusammen, wovon die Hälfte unserem Fiskus, die andere [Hälfte] den das Unrecht Erleidenden zu zahlen ist. Die Zeugen dieser Sache sind: Erzbischof Konrad von Salzburg, Bischof Kuno von Regensburg, Bischof Otto von Bamberg, Bischof Diepold von Passau, Bischof Egilolf von Eichstätt, Herzog Otto von Bayern, dessen Bruder Pfalzgraf Otto, Burggraf Konrad von Nürnberg, Graf Albert von Bogen und viele andere mehr.

Verhandelt wurde dies im Jahr des Herrn 1181, Indiktion 14, im Monat März in der Burg Nürnberg; gegeben in (Donau-) Wörth an den 5. Iden des März [11.3.]. (SP.)

Edition: DFI 805. Übersetzung: BUHLMANN.

Die lateinische Urkunde gibt den Ausstellungsort innerhalb der Datierung an: *datum Vverde* *° Idus Marcii*. Nun ist aber *Werde* ein häufig vorkommender Ortsname, so dass man sich das Diplom schon genauer anschauen sollte, um festzustellen, welcher Ort gemeint ist. Die Urkunde ist eine Tauschurkunde, getauscht wurde zwischen Herzog Otto I. von Bayern (1180-1183), dem ersten Wittelsbacher als bayerischen Herzog, und Abt Erbo II. (1168-1187) vom Benediktinerkloster Prüfening, gegründet 1109 als Frucht der damaligen Kirchen- und Klosterreform und bei Regensburg gelegen; vertauscht wurde Besitz in und bei Regensburg. Dies alles weist auf den süddeutschen Raum hin, so dass zunächst und mit Recht anzunehmen ist, dass auch der Kaiser sich dort aufgehalten hat. In der Tat – so bezeugt es auch die Urkunde – war Friedrich Barbarossa Anfang März in Nürnberg; seine ambulante Herrschaftsausübung führte den Kaiser Mitte April nach Konstanz. Dazwischen bleibt kein Raum für den Niederrhein, und wirklich hat die Erforschung des Itinerars Friedrich Barbarossas ergeben, dass der Herrscher im gesamten Jahr 1181 niemals in diese Region gekommen ist. Das Diplom vom 11. März 1181 wurde denn auch im bayerischen Donauwörth ausgestellt, einem eventuellen Aufenthalt Friedrichs in Kaiserswerth im Jahr 1181 ist damit der Boden entzogen.⁵⁷

Auch aus diesem Grund zeigte der Sammelband „Kayserswerth – 1300 Jahre Heilige, Kaiser, Reformen“, erschienen 1981, ein disparates Bild. Es ging laut dem Vorwort des Buchs um 800 Jahre Stadt Kaiserswerth und auch wieder nicht: „800 Jahre Kaiserswerth – der An-

⁵⁷ DFI 805 ([1181] April 18), ausgestellt in Konstanz. – Itinerar Friedrich Barbarossas: OPLL, F., Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152-1190) (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii, Bd.1), Wien-Köln-Graz 1978, S.71ff, 218ff; WEBER, Historiker; WISPLINGHOFF, Stadt, S.58.

laß schon steckt voller Widerhaken, fügt sich nicht glatt und mühelos ins historische Bild. [...] Bereits 1145 bestätigte König Konrad III. seinen Kaufleuten zu Kaiserswerth Zollfreiheit, ein Beweis dafür, daß schon damals ein florierender Markt bestanden hat. Eine Stiftsurkunde von 1181 bezeugt, daß Kaiserswerth schon unter Kaiser Friedrich Barbarossa eine Stadt im Rechtssinne gewesen ist, weitere Urkunden von 1184 und 1186 erhärten diese These.“ Die „Stadt im Rechtssinne“ – wie immer diese zu verstehen ist – können wir dann noch als „Ausläufer“ der vergeblichen Suche nach der Stadtgründung interpretieren. Der Sammelband enthält aber auch die Aufsätze von Dieter Weber und Erich Wisplinghoff, die sich vehement gegen die These der Kaiserswerther Stadterhebung im Jahr 1181 aussprachen und stattdessen und zu Recht eine „Stadt auch ohne Erhebungsurkunde“ propagierten.⁵⁸

Wir erkennen: Eine formalistische Sichtweise auf das (hohe) Mittelalter, zumal wenn sie verbunden ist mit einer Rückprojektion neuerer Verhältnisse auf ältere, führt zu historischen Trugschlüssen. Kaiserswerth war eben keine durch Stadterhebung begründete „freie Reichsstadt“, sondern ein Ort, der in langsamem, jahrzehntelangem Prozess zur Königsstadt, nicht aber wie andere Städte in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts zur Reichsstadt wurde: Kaiserswerth als verhinderte Reichsstadt also, Stadtwerdung statt Stadterhebung, Vielschichtigkeit der historischen Entwicklung statt monokausalem Erklärungsmuster.

Text aus: Beiträge zur Geschichte Kaiserswerths. Reihe Mittelalter, Heft 4, Düsseldorf-Kaiserswerth 2006

⁵⁸ Kaiserswerth, S.5; WEBER, Erhebungsurkunde; WEBER, Historiker; WISPLINGHOFF, Stadt.

Abkürzungen: A. = Anfang, AfD = Archiv für Diplomatik; AHVN = Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein; Ann-Stad = Annales Stadenses, in: MGH SS 16; Apr = April; Aug = August; (B.) = Bulle; BGKw = Beiträge zur Geschichte Kaiserswerths; BildtLG = Blätter für deutsche Landesgeschichte; BÖHMER = BÖHMER, Acta imperii selecta; (C.) = Chrismon; ChronReg-Col = MGH. Scriptorum rerum Germanicarum in usum scholarum: Bd.[18]; Dez = Dezember; DF = Duisburger Forschungen; DFI = MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.10,1-5; DHIII = MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.5; DHIV = MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.6; DJb = Düsseldorfer Jahrbuch; DKoIII = MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.9; DLJ = MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd.1; DLK = MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd.4; DW = MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.18,1; E. = Ende; EdG = Enzyklopädie deutscher Geschichte; GMR = Gestalten des Mittelalters und der Renaissance; H. = Hälfte; HB = HUILLARD-BREHOLLES, Historia diplomatica Friderici secundi; HeimatkundlichesKw = Heimatkundliches in und um Kaiserswerth; Jan = Januar; JbbdG = Jahrbücher der deutschen Geschichte; Jun = Juni; Kop = abschriftliche Überlieferung; MaH = Das Münster am Hellweg; MGH = Monumenta Germaniae Historica; MIÖG = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtskunde; Mrz = März; NF = Neue Folge; Nov = November; NrhUB = LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins; Okt = Oktober; PublGRhGkde = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; REK = Regesten der Erzbischöfe von Köln; RI FII, OIV, V,1 = BÖHMER, Regesta imperii, Bd.V,1; RS = Rheinischer Städteatlas; (SP.) = anhängendes Siegel; (SP.D.) = anhängendes Siegel, verloren gegangen; UB Du I = Bergmann u.a., Urkundenbuch Duisburg, Bd.1; UB Kw = KELLETER, Urkundenbuch Kaiserswerth; WfUB = Westfälisches Urkundenbuch; Wm. I = WINKELMANN, Acta imperii inedita, Bd.1; ZBGV = Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins; ZRG GA = Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung.